

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **1. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**,
die am

Dienstag, dem 01. Dezember 2020,
17:00 Uhr,
in der Schützenhalle in B o r g e l n

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Wahl der Vertreter/innen des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
2. Bestellung der Schriftführer/innen
3. Berufung eines Vorstandsmitglieds in den Wasser- und Bodenverband der Gemeinde Welver
4. Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW vom 18.11.2020;
hier: TOP 17 „Achte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver“ sowie
TOP 18 „Bestellung eines Allgemeinen Vertreters“
5. Verwaltungsseitige Vertretung des Bürgermeisters
6. Achte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver
7. Dauerhafte Bestellung eines Allgemeinen Vertreters
8. Elfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

9. Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013
10. Kalkulation der Kleinleiterabgabe 2021
11. Gebührenkalkulation 2021 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren
12. Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
13. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
14. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2021/22
15. Umweltfreundliche Transportmittel: Lastenfahrräder
hier: Antrag der BG-Fraktion auf Erstellung eines Förderprogramms
16. Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“
17. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 09.10.2020
hier: Aufstellen der Absperrungen für den Wochenmarkt in Höhe des Verkehrszeichens 325.1 STVO „Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs“/Straße „Am Markt“
18. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 22.10.2020
hier: Errichtung eines Skaterparks in Welver
19. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anschaffung eines Nullwendekreis-Mäher
hier: Auftragsvergabe
2. Niederschlagung von Forderungen; Einzelwertberichtigungen zu Forderungen
3. Auftragsvergabe über die Klärschlammabfuhr für die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Jahren 2021-2024
4. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Garzen

Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Braun, Buschulte, Imer, Korn, Marquardt, Pake, Philipper, Plaßmann, Römer, Schulte und Stehling

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Schürmann Datum: 19.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>19/11/20</i>
Amtsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Schürmann</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>1</i>	oef	01.12.2020				

Wahl der Vertreter/innen des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt nach § 57 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister. Dieser wird im Vorsitz durch einen oder mehrere Stellvertreter vertreten, die aus seiner Mitte vom Haupt- und Finanzausschuss selbst gewählt werden.

Für die Wahl gilt die Mehrheitswahl.

Beschlussvorschlag:

Es werden gewählt:

Zum(r) 1. stellvertretenden Vorsitzenden

Herr Andreas Braun -CDU-

Zum(r) 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Herr Ulrich Irmer -SPD-

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Schürmann Datum: 19.11.2020

Bürgermeister	<i>J. 19.11.2020</i>	Allg. Vertreter	<i>Leo 19/11/20</i>
Amtsleiter/in	<i>Prüfer 19/11/20</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Schürmann</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>2</i>	oef	01.12.2020				

Bestellung der Schriftführer/innen

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Analog der Regelungen im Rat hat der Haupt- und Finanzausschuss für die laufende Wahlperiode Schriftführer/innen zu bestellen

Beschlussvorschlag:

Als Schriftführer/innen für die laufende Wahlperiode werden bestellt:

Verwaltungsangestellte Frau Marina Schürmann

Verwaltungsangestellter Jürgen Scholz

Verwaltungsangestellte Frau Stephanie Eßler

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich Az.: 66-30-01	Sachbearbeiter/in: Datum:	Schorsch 18.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Amtsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	01.12.2020				
RAT		oef	16.12.2020				

Berufung eines Vorstandsmitglieds in den Wasser- und Bodenverband der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Die Organe des Wasser- und Bodenverbandes in der Gemeinde Welver „Unterhaltungsverband Welver“ bilden sich aus dem Vorstand und dem Verbandsausschuss.

Sowohl für den Vorstand als auch für den Ausschuss kann die Gemeinde je ein Mitglied berufen und wieder abberufen. Der technische Verwaltungsangestellte Herr Peters ist im Jahr 2006 zum Verbandsausschussmitglied berufen worden.

Aktuell erinnerte der Verbandsvorsteher Herr Jüngling-Dahlhoff daran, dass der Vorstandssitz für die Gemeinde Welver seit längerer Zeit unbesetzt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

Bürgermeister Camillo Garzen

in den Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Unterhaltungsverband Welver“ zu berufen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 19.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 19/11/20
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 19.11.20	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	01.12.2020				
Rat			16.12.2020				

**Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW vom 18.11.2020;
 hier: TOP 17 „Achte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver“ sowie TOP 18
 „Bestellung eines Allgemeinen Vertreters“**

Die Beschlüsse zu Top 17 und 18 der Sitzung des Rates vom 04.11.2020 sind durch den Bürgermeister in der Sitzung des 18.11.2020 beanstandet worden, weil sie das geltende Recht verletzen.

Die Rechtsverletzung ist rein formeller Art.

Hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 17 wurde der in § 48 Abs. 1 GO NRW fußende Grundsatz der Bestimmtheit der Tagesordnungspunkte der Ratssitzungen verletzt, denn dieser Tagesordnungspunkt war nicht konkret in der Tagesordnung der Einladung zur Sitzung des Rates vom 04.11.2020 festgesetzt. Die strengen Anforderungen der Festsetzungserfordernisse an eine Tagesordnung lassen es daher nicht zu, eine Änderung der Hauptsatzung im Wege einer „Tischvorlage“ zu beschließen. Insoweit war der Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

Da somit im Satzungsrecht der Gemeinde Welver bis dahin keine maßgebliche Entscheidungsgrundlage zur Bestellung eines Laufbahnbeamten als allgemeinen Vertreter gegeben war, war die in der Sitzung vom 04.11.2020 zu Top 18 vorgenommene Bestellung eines allgemeinen Vertreters rechtswidrig. Damit war dieser Beschluss zu beanstanden.

Nach den Ausführungen zu § 52 Abs. 2 hat der Rat nach § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW nach erfolgter Beanstandung erneut darüber zu beschließen, ob er bei dem beanstandeten Beschluss verbleibt.

Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um formelle Fehler handelt, die es zu heilen gilt, empfiehlt die Verwaltung, der Beanstandung vom 18.11.2020 zu folgen. Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, der aus formellen Gesichtspunkten erfolgten Beanstandung des Bürgermeisters vom 18.11.2020 zu TOP 17 und 18 zu folgen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 19.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>Go 19/11-20</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grümme 19/11/20</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Grümme</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	01.12.2020				
Rat			16.12.2020				

Verwaltungsseitige Vertretung des Bürgermeisters

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2020

Nach dem Gedanken des § 71 GO NRW sieht der Gesetzgeber regelmäßig die Vertretung des Bürgermeisters durch einen Beigeordneten vor.

Eine Abweichung von dem Regelfall der Verwaltungsführung durch einen Beigeordneten bzw. Wahlbeamten unterliegt nicht der Organisationshoheit des Bürgermeisters, sondern dem Rat. Dieser hat bei der Entscheidung, ob ein Wahlbeamter als Beigeordneter oder ein Laufbahnbeamter die verwaltungsseitige Vertretung der Gemeinde wahrnimmt, einen entsprechenden Ermessensspielraum.

Insoweit dürfte die Bestellung von Beigeordneten im Allgemeinen nur in größeren Städten zum Tragen kommen, in denen funktionell und organisatorisch der Aufgabenbereich so umfangreich ist, dass die Führung der Verwaltung durch den Bürgermeister allein nicht möglich erscheint und die Vielseitigkeit der Organisation dies erfordert. Herkömmlich kann zur Entscheidungsfindung in diesem Zusammenhang die Größe einer Kommune herangezogen werden. So wird man das Erfordernis eines Beigeordneten bei kreisfreien Städten wohl regelmäßig bejahen können. Bei kreisangehörigen Gemeinden könnten hier auch andere Maßstäbe gelten.

So hat sich die Gemeinde Welver mit Beginn der neuen Legislaturperiode eine neue Verwaltungsstruktur zugelegt, die ohne Fachbereichsleiter auskommt und mit der Ebene der Amtsleiter arbeitet. Ziel ist eine schlanke Struktur mit kurzen Entscheidungswegen. Nicht zuletzt ist auch die Kostenersparnis zu erwähnen, die bei der Bestellung eines Laufbahnbeamten gegenüber der Bestellung eines Beigeordneten zu Buche schlägt.

Aus diesen vorgenannten Erwägungen sieht die Verwaltung einen Laufbahnbeamten als Allgemeinen Vertreter als auskömmlich.

Daher ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

- Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, auf die Bestellung eines Wahlbeamten als Beigeordneten zu verzichten und als Allgemeinen Vertreter einen Laufbahnbeamten zu bestellen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung in § 14 zu ändern.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 19.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	19/11.20
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	01.12.2020				
Rat		oef	16.12.2020				

Achte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2020

Unter dem vorherigem Tagesordnungspunkt ist die Bestellung eines Laufbahnbeamten zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters beschlossen worden.

In § 14 der Hauptsatzung ist derzeit festgelegt, dass ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt wird. Der/die Gewählte ist Allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeister.

Um einen Laufbahnbeamten zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellen zu können, muss die Hauptsatzung in § 14 entsprechend geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die vorliegende Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010 zu beschließen.

**Achte Satzung
vom 16.12.2020
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Welver
vom 18.11.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am2020 die folgende Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010 beschlossen:

§ 1

§ 14 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 14

Allgemeiner Vertreter

Zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wird ein Laufbahnbeamter bestellt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 19.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 19.11.20
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 19.11.20	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oeff	01.12.2020				
Rat			16.12.2020				

Dauerhafte Bestellung eines Allgemeinen Vertreters

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2020:

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 GO NRW bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters sofern ein Beigeordneter nicht vorhanden ist, denn gemäß § 71 Abs. 4 GO besteht lediglich für kreisfreie Städte die Verpflichtung zur Bestellung eines Beigeordneten.

Die Gemeinde Welver hat sich hinsichtlich der Vertretung des Bürgermeisters für einen Laufbahnbeamten als Allgemeinen Vertreter entschieden.

Insoweit ist die Hauptsatzung der Gemeinde Welver in § 14 mit der Achten Änderung der Hauptsatzung entsprechend geändert worden. So ist im Satzungsrecht der Gemeinde Welver eine entsprechende Grundlage für die Bestellung eines Laufbahnbeamten als Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters geschaffen worden.

Die Gemeindeordnung unterscheidet die Vertretung im Amt durch den allgemeinen Vertreter (§ 68) und die Vertretung durch ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 GO).

Grundsätzlich wird also der Bürgermeister in allen seinen Aufgaben durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten.

Allerdings gibt es von dieser allumfassenden Vertretungsbefugnis des allgemeinen Vertreters sechs in der GO ausdrücklich und abschließend geregelte Ausnahmen in §§ 67, 57 und 53 GO.

Es gilt praktisch die rechtliche Regelung, dass der allgemeine Vertreter den Bürgermeister vertritt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Aufgrund seiner langjährigen Verwaltungserfahrung und Kenntnisse im Zusammenhang mit der Gemeinde Welver wird vorgeschlagen Herrn Gemeindeamtsrat Wilhelm Coerdts mit sofortiger Wirkung zum allgemeinen Vertreter zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, Herr Gemeindeamtsrat Wilhelm Coerdts wird mit sofortiger Wirkung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 GO NRW zu bestellen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01 Abwasser	Sachbearbeiterin: Frau Schürmann Datum: 17.11.2020	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>Go 19/11/20</i>
Amtsleiter	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter	<i>H. Schürmann</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	§	oef	01.12.2020				
Rat		oef	16.12.2020				

Betr.: Elfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

Erläuterungen:

Pos. 33-35 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung für das Jahr 2021 belaufen sich auf insgesamt 618.867,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2021 entsprechend zugeordnet.

Pos 36-38 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 3.691.415,00 €** das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2021“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde auf **5 %** festgesetzt. Er wird mit dem bereinigten Restbuchwert multipliziert. Die Gesamthöhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich gerundet auf insgesamt 492.040,81 €, die wiederum den jeweiligen Produkten nach dem Anlagespiegel 2021 zugeordnet wurden.

Pos. 8,9 und 29 – 32 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2021 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 525.133,00 €. Die Abwasserabgabe beträgt insgesamt 16.698,00 €.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Schmutzwasser/Regenwasser (Pos. 31 u. 32) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2020 zurückgeschrieben.

Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlambeseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 22.360,23 € bzw. 3.227,43 € und damit auf insgesamt 25.587,66 €.

Pos. 4 und 39 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf der Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2021 berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile durch Stundenaufzeichnungen ermittelt.

Da die Personalkosten den jeweiligen Produkten (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können, wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt.

Pos. 5-7 und 10-28 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden incl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Unterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten incl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen dem Urbudget für das Haushaltsjahr 2021. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 44 – Frischwasserverbrauch

Es wurde ein Durchschnittswert der letzten 3 Verbrauchsjahre gebildet und folglich mit **383.848,41 m³** kalkuliert, um die entsprechenden Entwicklungen der letzten Jahre vollumfänglich zu berücksichtigen.

Pos. 45 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftsverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt **1.235.993,14 m²**.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Produkten Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasser-

kanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Pos. 42 –Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2017

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode vier Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Schmutzwasser:

1. Das Betriebsergebnis 2017 stellt insgesamt eine Unterdeckung von 14.039,13 € dar.

Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenhaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welper wird vorgeschlagen, folgende Unterdeckungen aus dem die Gebührenkalkulation 2021 einzustellen.

Schmutzwasser:

1. Die Unterdeckung des Betriebsergebnisses muss 2017 i. H. v. 14.039,13 € muss zu 100% in die Gebührenkalkulation 2021 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2021
 - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,55 €/m³** Abwasser und
 - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,83 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper zu beschließen.

Pos.	Konto-Nr	Bezeichnung	ingesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		Erträge					
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-25.587,66	100,00	-25.587,66	-	-
2		Gesamterträge	-25.587,66		-25.587,66		
		Aufwendungen					
3		Aufwendungen					
4	5011-503	Personalkosten	198.958,63	55,45	110.322,56	44,55	88.636,07
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und bau	40.000,00	-	-	100,00	40.000,00
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und bau	50.000,00	100,00	50.000,00	-	-
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und bau	160.000,00	44,80	71.680,00	55,20	88.320,00
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	469.115,00	100,00	469.115,00	-	-
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	56.000,00	-	-	100,00	56.000,00
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grund	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
11	524102	Versicherungsaufwendungen für Grund	700,00	100,00	700,00	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	30.000,00	100,00	30.000,00	-	-
13	524104	Stromaufwendungen (RW)	500,00	-	-	100,00	500,00
14	524104	Stromaufwendungen (MW)	90.000,00	44,80	40.320,00	55,20	49.680,00
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser)	600,00	100,00	600,00	-	-
16	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser)	900,00	44,80	403,20	55,20	496,80
17	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmeld	11.000,00	100,00	11.000,00	-	-
18	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendun	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
19	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materi	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
20	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
21	529111	Aufwendungen für die Herstellung priva	5.000,00	44,80	2.240,00	55,20	2.760,00
22	542901	Aufwendungen Kommunikations-/EDV-	5.000,00	-	-	100,00	5.000,00
23	543102	Fernmeldeaufwendungen (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
24	543102	Fernmeldeaufwendungen (MW)	200,00	44,80	89,60	55,20	110,40
25	543103	Dienst- und Schutzkleidungsaufwendun	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
26	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	450,00	44,80	201,60	55,20	248,40
27	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	3.300,00	100,00	3.300,00	-	-
28	5446	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	10.000,00	44,80	4.480,00	55,20	5.520,00
29	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	14.916,32	100,00	14.916,32	-	-
30	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	1.781,68	-	-	100,00	1.663,11
31	544101	Abwasserabgabe an das Land (SW)	45.000,00	100,00	45.000,00	-	-
32	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	30.000,00	-	-	100,00	30.000,00
33	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	138.114,00	100,00	138.114,00	-	-
34	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	184.612,00	-	-	100,00	184.612,00
35	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	296.141,00	44,80	132.671,17	55,20	163.469,83
36	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	93.772,33	100,00	93.772,33	-	-
37	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	132.945,82	-	-	100,00	132.945,82
38	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	265.322,68	44,80	118.864,55	55,20	146.458,11
39	5811	Aufwendungen aus internen Leistungs	59.687,59	55,45	33.096,77	44,55	26.590,82
40		Gesamtaufwendungen	2.376.029,37		1.348.745,01		1.026.875,36
41		Gebührenbedarf			1.348.745,01		1.026.875,36
42		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2017 hier von 100% (SW)			14.039,13		-
43		bereinigter Gebührenbedarf			1.362.784,14		1.026.875,36
44		Frischwasserverbrauch (cbm)			383.848,41		
45		abflusswirksame Fläche (qm)					1.235.993,14
46		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch			3,55		
47		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche					0,83

Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2021

Anlage 2

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2020	35.066.372,39 €	21.534.141,19 €	13.532.231,20 €	3.691.415,00 €	9.840.816,20 €	618.867,00 €	492.040,81 €	5,00%

2020	10.636.420,57 €	6.980.380,18 €	3.656.040,39 €	997.124,00 €	2.658.916,39 €	184.612,00 €	132.945,82 €	5,00%	RW
2020	8.873.560,05 €	6.432.423,48 €	2.441.136,57 €	565.690,00 €	1.875.446,57 €	138.114,00 €	93.772,33 €	5,00%	SW
2020	15.556.391,77 €	8.121.337,53 €	7.435.054,24 €	2.128.601,00 €	5.306.453,24 €	296.141,00 €	265.322,66 €	5,00%	MW

**Elfte Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welper
vom XX.XX.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welper vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am XX.XX.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,55 €**.

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,83 €**.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Garzen -

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01 Abfall	Sachbearbeiterin: Frau Schürmann Datum: 17.11.2020	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>19/11/20</i>
Amtsleiter	<i>Por. 17/11/20</i>	Sachbearbeiterin	<i>H. Schürmann</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>3</i>	oef	01.12.2020				
Rat		oef	16.12.2020				

Betr.: Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Siehe beigegefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2021.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2021

zu billigen und

die „Siebenundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013“

zu beschließen.

**Achtundzwanzigste Satzung
vom XX.XX.2020
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welper vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	135,30 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	167,70 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	265,39 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	65,39 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	99,55 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	68,69 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	18,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	26,50 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	26,50 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Garzen -

Abfallentsorgungsgebühren Gemeinde Welver

Berechnung für das Jahr 2021

(Stand: 30.10.2020)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Kostenentwicklung
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Abfallmengen
 - 1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens
 - 1.5. Sonderdienste (Zahl der Einzelabfahren, Festlegung Sondergebühr)
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte
 - 1.5.3 Restmüllsäcke
 - 1.5.4. Sondergestellung 1.100 l Papiercontainer
 - 1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter
 - 1.6. Verwaltungs- / Bauhofkosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2020 - 2021
5. Anhang:
 - Vorkalkulation Sondergebühren
 - Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckung 2017 und 2018
 - Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Altpapiersammlung

1. Planungsprämissen

1.1. Kostenentwicklung

	Abweichung		Kalkulationsjahr 2019	Kalkulationsjahr 2020	Kalkulationsjahr 2021
	%				
Abfuhrkosten					
80 l Restmüll	0,00		22,23 € / St.	22,41 € / St.	22,41 € / St.
120 l Restmüll	0,00		22,23 € / St.	22,41 € / St.	22,41 € / St.
240 l Restmüll	0,00		22,71 € / St.	22,88 € / St.	22,88 € / St.
120 l Biomüll	0,00		22,23 € / St.	22,41 € / St.	22,41 € / St.
240 l Biomüll	0,00		22,71 € / St.	22,88 € / St.	22,88 € / St.
Behälterkosten	0,00		29.750,00 Euro	29.750,00 Euro	29.750,00 Euro
Biotonnenkontrollen	0,00		10.000,00 Euro	12.500,00 Euro	12.500,00 Euro
Umsetzung Rückfahrverbot	0,00		25.000,00 Euro	25.000,00 Euro	25.000,00 Euro
Restmüllsäcke	0,00		1,99 € / St.	1,99 € / St.	1,99 € / St.
Sperrmüll	0,00		18,54 € / St.	18,68 € / St.	18,68 € / St.
Kühlgeräte / Haushaltsgroßgeräte	0,00		13,54 € / St.	13,65 € / St.	13,65 € / St.
PPK (Altpapiersamml.)	-7,71		61.062,63 Euro	64.372,15 Euro	59.410,10 Euro
Entsorgungskosten					
Entsorgungsgrundgebühr	0,00		10,70 € / EW	10,70 € / EW	10,70 € / EW
Restmüll	0,00		123,00 € / t	123,00 € / t	123,00 € / t
Sperrmüll	0,00		123,00 € / t	123,00 € / t	123,00 € / t
Bioabfall	0,00		75,00 € / t	75,00 € / t	75,00 € / t
Separate Systeme PPK (Altpapier), Kühlgeräte, Schadstoffe, E-Schrott	#DNV/01		0,00 € / EW	0,00 € / EW	0,00 € / EW
Grün- und Strauchschnitt	0,00		49,00 € / t	49,00 € / t	49,00 € / t
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00		160,00 € / t*	160,00 € / t*	160,00 € / t*

* Incl. Entsorgungslogistik

Die für 2021 angesetzten Abfuhrkosten für Bio-, Rest- und Sperrmüll bleiben gegenüber der Vorjahresberechnung konstant (keine vertragliche Preisanpassung). Der zusätzliche Logistik- und Personalaufwand für die Sicherung der Bioabfallquali-

tät bleibt entsprechend des Kostenumfanges der Vorjahre. Der im Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften zur Vermeidung von Rückwärtsfahrten entstehende Aufwand wird nochmals in gleichem Umfang wie im Vorjahr angesetzt.

Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Kostenanteil für die Papiersammlung berücksichtigt die vertragliche Preisanpassung, die leicht gestiegenen Behälterzahlen, den erhöhten Aufwand für die Erneuerung des Behälterbestandes sowie ebenfalls einen Aufwand für die Umsetzung des Rückfahrverbotes. Der Kostenanteil für Verpackungen, der von der ESG kreisweit direkt mit den 10 dualen Systemen abgerechnet wird, ist von den Kosten der Papiersammlung bereits abgezogen (z.Z. 1,68 €/E*a zzgl. MwSt.; siehe Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Papiertonne in der Anlage).

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2021 keine Änderungen ergeben.

Die Festlegung der Gebührensätze des Kreises Soest steht noch unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Bereinigte Einwohnerzahlen nach Landesbetrieb Information und Technik

(IT NRW vormals LDS)

	30.06.2018	30.06.2019	Veränderungen 18 - 19	
			Zahl	%
Anzahl	11.962	11.897	-65	-0,55

Die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorvorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (neue Datenbasis des Zensus 2011) ist Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises.

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 2019				Haushaltsjahr 2020			
	Jahresergebnis 19		Stand 8/19*		Stand 8/20*		Hochrechnung bis 31.12.20	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg/EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	153,33	1.814,83	104,84	1.240,92	108,52	1.282,73	162,78	1.924,10
Bioabfall	155,27	1.837,76	102,44	1.212,48	105,01	1.241,24	157,52	1.861,86
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Spermmüll	5,80	68,64	3,28	38,87	3,96	46,79	5,94	70,19
PPK	69,38	821,21	33,74	399,35	31,71	374,82	63,42	749,64
LVP	31,43	372,05	15,70	185,78	18,63	220,23	37,26	440,46
Glas	23,60	279,36	12,08	143,00	12,74	150,60	25,48	301,20
wilder Müll	4,75	56,24	3,17	37,49	3,65	43,17	5,48	64,76

* Papier, Glas u. LVP nur bis 6/20 u. 21

	Kalkulationsjahr 2020		Kalkulationsjahr 2021		Kalkulationsjahr 2021 gegen			
	Prognosemengen 2020		Mengen 2021		Kalkulationsjahr 2020			
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	161,29	1.950,00	164,97	1.950,00	3,68	2,28	0,00	0,00
Bioabfall	169,56	2.050,00	173,43	2.050,00	3,87	2,29	0,00	0,00
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Spermmüll	8,27	100,00	8,46	100,00	0,19	2,30	0,00	0,00
PPK	78,58	950,00	80,37	950,00	1,79	2,28	0,00	0,00
LVP	31,34	380,00	32,15	380,00	0,81	2,58	0,00	0,00
Glas	24,81	300,00	25,38	300,00	0,57	2,30	0,00	0,00
wilder Müll	2,07	25,00	5,08	60,00	3,01	145,22	35,00	140,00

Die für die Kalkulation anzusetzenden Abfallmengen wurden entsprechend dem Mengenverlauf der Jahre 2019/2020 unter Berücksichtigung der üblichen Schwankungen fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens

	Haushaltsjahr 2019		Haushaltsjahr 2020				Kalkulationsjahr 2021			
	Stand 12 / 19		Kalkulation 2020		Stand 08 / 20		Kalkulation 2021		Veränderungen gegenüber	
	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Kalkulation 2020	
	Stück	Litern	Stück	Litern	Stück	Litern	Stück	Litern	Gefäße	Volumen *
									%	%
Restmüll										
80 l	2.576	5.358.080	2.650	5.512.000	2.567	5.339.360	2.640	5.491.200	-0,38	-0,38
Füllgrad %										
120 l	990	3.088.800	985	3.073.200	997	3.110.640	985	3.073.200	0,00	0,00
Füllgrad %										
240 l	476	2.970.240	390	2.433.600	491	3.063.840	420	2.620.800	7,69	7,69
Füllgrad %							100%	2.620.800		
Summe	4.042	11.417.120	4.025	11.018.800	4.055	11.513.840	4.045	11.185.200	0,50	1,51
Summe Füllgrad								11.185.200		
Bioabfall										
120 l	2.189	6.829.680	2.210	6.895.200	2.196	6.851.520	2.225	6.942.000	0,68	0,68
Füllgrad %			100%				100%	6.942.000		
240 l	1.036	6.464.640	1.000	6.240.000	1.044	6.514.560	1.005	6.271.200	0,50	0,50
Füllgrad %							100%	6.271.200		
Summe	3.225	13.294.320	3.210	13.135.200	3.240	13.366.080	3.230	13.213.200	0,62	0,59
Summe Füllgrad								13.213.200		

* = Jahresvolumen bei 14 - täglicher Abfuhr Biotonne und Restmüll (26 Abfahrten) 7.275 24.398.400

Der Behälterbestand wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung fortgeschrieben.

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfahren; Festlegung der Sondergebühren)

1.5.1. Sperrmüll

	Haushaltsjahr 19	Haushaltsjahr 2020			Kalkulationsjahr 2021	
	Stück	Kalkulation	Stand 08/20	Hochrechnung 20	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
		Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 20 in %
Anzahl						
Anmeldungen	217	150	112	168	150	0,00
Abfahren						

Alle im Zusammenhang mit dem Sperrmüll entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung des Sperrmülls wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag: € 125,25

Festgelegter Gebührensatz: € 35,00

1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte

	Haushaltsjahr 19	Haushaltsjahr 2020			Kalkulationsjahr 2021	
	Stück	Kalkulation	Stand 8/20	Hochrechnung 20	Kalkulation	Abweichung gegenüber
		Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 20 in %
Menge						
in	6	2	14	21	10	400,00
Stück						

Alle im Zusammenhang mit den Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung der Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag: € 30,96

Festgelegter Gebührensatz: € 10,00

Die Anmeldezahlen haben sich deutlich erhöht, man kann davon ausgehen, dass neben der kostenlosen Abgabemöglichkeit am AWZ Werl und der Rücknahme durch den Handel die illegalen Wege weniger genutzt werden (fahrende Schrottsammler).

1.5.3. Restmüllsäcke

	Haushaltsjahr 19	Haushaltsjahr 2020			Kalkulationsjahr 2021	
	Stück	Kalkulation	Stand 8/20	Hochrechnung 20	Kalkulation	Abweichung gegenüber
		Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 20 in %
Menge						
in	83	90	48	72	80	-11,11
Stück						

Alle im Zusammenhang mit den Beistellsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 60l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Betrag wird zur Verwaltungsvereinfachung auf ei-

nen runden EURO-Betrag abgerundet. Der so festgesetzte Gebührensatz ist weitgehend kostendeckend und wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diese Erlöse entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag: € 4,86

Festgelegter Gebührensatz: € 4,50

1.5.4. Sondergestellung 1.100 Papiercontainer

	Haushaltsjahr 19	Haushaltsjahr 2020			Kalkulationsjahr 2021	
	Stück	Kalkulation	Stand 8/20	Hochrechnung 20	Kalkulation	Abweichung gegenüber
		Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 20 in %
Menge in Stück	26	30	27	27	28	-6,67

Die Gestellung einer 240 l Papiertonne ist Bestandteil der Gebühren für die Restmüllbehälter. Die für die Sondergestellung eines 1.100 l Papiercontainers entstehenden Kosten und die danach festzusetzende Sondergebühr werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Anlage).

Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch 1.100 l Papiercontainer verursachten Kostenbeitrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die 1.100 l Papiercontainer ist als kostendeckend anzunehmen:

Festgelegter Gebührensatz: € 68,69

1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter (Biotonne, Papiertonne)

Die an den Kompostierungsanlagen in den Bioabfallanlieferungen festgestellten hohen Verunreinigungen mit Störstoffen (insbesondere mit Kunststofftüten) erfordern auch weiterhin regelmäßige flächendeckende Kontrollen bei der Abfuhr. Beanstandete Behälter sind, soweit ein Nachsortieren nicht möglich/zumutbar ist, zur Sonderleerung bei der nächsten Restmüllabfuhr bereitzustellen. Entsprechendes gilt auch für nicht ordnungsgemäß befüllte Papiertonnen.

Für den mit der Sonderleerung einer fehlbefüllten Bio- oder Papiertonne verbundenen Aufwand wird eine verursachergerechte Sondergebühr vorkalkuliert, die bei Abgabe der benötigten Gebühren-Banderole (zur Kennzeichnung der Sonderleerungsberechtigten Behälter) erhoben wird:

		120 l	240 l
Entsorgung/Verwertung			
	Kalkulation Beistellsack 70 l	4,86 €	
	Kosten pro l Restmüll	0,07 €	
	gem. Kalkulation Beistellsäcke ca. 0,10 € * entsprechende l	8,33 €	16,65 €
Banderole	€ pro Stück	0,50 €	0,50 €
Verwaltung			
	zusätzlicher Verwaltungsaufwand 10 min bei 56,85 € pro Std.	9,48 €	9,48 €
	Summe	18,30 €	26,63 €
	Gebühr gerundet	18,00 €	26,50 €

Alle im Zusammenhang mit den Sonderleerungen entstehenden Kosten sind in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen. Der kalkulierte Sonder-Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch die Sonderleerung verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

1.6. Verwaltungs- / Bauhofkosten

	Haushalt	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen
	2019	2020	2021	zum Vorjahr
	€	€	€	in %
Verwaltung				
Personalkosten	48.008,93 €	33.642,99 €	50.286,03 €	49,47
Innere Verrechnung				
Verwaltungsgemeinkosten	11.701,34 €	6.728,60 €	12.342,90 €	83,44
EDV-Kosten	7.800,89 €	5.046,45 €	8.228,60 €	63,06
Sonstiges, Behälterinventur	- €	23.000,00 €	20.000,00 €	-13,04
Bauhoffelstungen	30.000,00 €	17.413,91 €	32.000,00 €	83,76
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)				
Containerstandplatzreinigung				
Summe	97.511,16 €	85.831,95 €	122.857,53 €	43,14

Die Kostenansätze werden aufgrund der aktualisierten Kostenanteile angepasst. Dabei wird zwischen reinen Verwaltungskosten und dem operativen Aufwand des Bauhofes differenziert. Für 2021 wird ein zusätzlicher Sonderaufwand von 20.000 € für die Durchführung einer Behälterinventur mittels Inventurmarken angesetzt. Nach dem in anderen Kommunen mehrfach bewährten Verfahren sollen die Behälter mit Marken gekennzeichnet werden, die die Abfallart, das Volumen und das Grundstück ausweisen, dem der jeweilige Behälter zugeordnet ist. Der Versand der Marken erfolgt in einem automatisierten Verfahren, das von der ESG betreut wird. Abgesehen von dem Beitrag zur Gebührengerechtigkeit ist damit zu rechnen, dass durch die Nachmeldung von Behältervolumen ein positiver Effekt entsteht, der die Gebühren in den nächsten Jahren entlasten kann.

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2020				Kalkulationsjahr 2021		
	Kalkulation netto €	Kalkulation brutto €	Ist bis 08/20 €	Hochrechnung €	Kalkulation netto €	Kalkulation brutto €	Veränderungen gegenüber Kalkulation 2020 in %
Erlöse							
DSD							
Nebentgelt DSD (Standplatzreinigung)	10.885,42	12.953,65			11.540,09	13.732,71	6,01
Zwischensumme	10.885,42	12.953,65			11.540,09	13.732,71	6,01
Einnahmen aus Sondergebühren							
Restmüllsäcke		405,00	216,00	324,00		360,00	-11,11
Spernmüll		5.250,00	3.920,00	5.880,00		5.250,00	0,00
Kühl-/Haushaltsgroßgeräte		20,00	140,00	210,00		100,00	400,00
1.100 l Papiercontainer		2.222,42		2.222,42		1.923,20	-13,46
Zwischensumme	0,00	7.897,42	4.276,00	8.636,42	0,00	7.633,20	-3,35
Summe		20.851,07	4.276,00	8.636,42		21.365,91	2,47

DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen wird auf Basis der erneut kreisweit über die ESG mit den dualen Systemen geschlossenen Nebentgeltvereinbarung mit einem Betrag von 0,97 €/EW*a (netto) für 2021 angesetzt. Die Zahlungen der dualen Rücknahmesysteme für Verpackungen sind aber weiterhin dem latenten Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit der Systeme ausgesetzt.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Die dargestellten Erlöse aus dem Bereich, für den Sondergebühren erhoben werden, ergeben sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl.1.5.).

1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren

Nach den kommunal-abgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Kalkulation für 2021 wird der Restbetrag des Überschusses aus 2017 von 30.000,00 € und ein Teilbetrag von 30.551,34 € aus dem Überschuss des Jahr 2018 gebührenmindernd zugeführt.

2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse

Die Kosten im Bereich Sammlung und Transport sinken im kommenden Jahr um etwa 1,35 %.

Die Kosten für Entsorgung und Verwertung bleiben aufgrund der Gebührenstabilität auf Seiten des Kreises nahezu unverändert (+0,90%). Der leichte Anstieg liegt im Wesentlichen an dem höheren Aufkommen an wildem Müll.

Im Bereich Verwaltung und Bauhof steigen die Kosten in Summe deutlich, neben den höheren Verwaltungskosten ist auch der Aufwand des Bauhofs für die Beseitigung des wilden Mülls hierfür ursächlich. Daher liegen die aktualisierten Personal- und anteiligen Gemeinkosten durchweg über den Vorjahresansätzen.

Die Summe aller Kosten liegt 3,96 % über der Vorjahressumme. Unter Berücksichtigung der von den Kosten abgesetzten Erlösen und Erträgen sowie dem gleichbleibenden Ausgleichsbetrag aus Gebührenüberschüssen (Gegenfinanzierung der Behälterinventur) ergibt sich schließlich eine Anpassung des Gesamt-Gebührenbedarfes gegenüber dem Vorjahr um +4,28 %.

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2020				Kalkulationsjahr 2020				
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €	
Kosten									
2.1. Sammlung und Transport									
2.1.1. Restmüll									
80 l	2.567		22,41	57.520,57	2.650		22,41	59.386,50	
120 l	997		22,41	22.340,48	985		22,41	22.071,58	
240 l	491		22,88	11.235,90	390		22,88	8.924,64	
2.1.2. Bioabfall									
120 l	2.196		22,41	49.207,31	2.210		22,41	49.521,02	
240 l	1.044		22,88	23.890,58	1.000		22,88	22.883,70	
Biotonnenkontrollen				12.500,00				12.500,00	
2.1.3. Behälterkosten				29.750,00				29.750,00	
2.1.3. Papier				64.372,15				64.372,15	
2.1.4. Prüfung Rückfahrverbot				25.000,00				25.000,00	
Summe				295.816,98	7.235			294.409,59	
2.1.3. Sonderdienste									
Restmüllsäcke	72		1,99	143,28	90		1,99	179,10	
Spermüll	168		18,68	3.138,74	150		18,68	2.802,45	
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	21		13,65	286,64	2		13,65	27,30	
Summe				3.568,66				3.008,85	
Summe				299.385,64				297.418,44	
2.2. Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr				10,70	127.993,40			10,70	127.993,40
Entsorgung Restmüll		1.924,10	123,00	236.663,69	1.950,00	123,00	239.850,00		
Entsorgung Spermüll		70,19	123,00	8.632,76	100,00	123,00	12.300,00		
Verwertung Bioabfall		1.861,86	75,00	139.639,50	2.050,00	75,00	153.750,00		
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00	0,00	49,00	0,00		
Seperate Systeme				0,00	0,00		0,00	0,00	
Verwertung PPK, E - Schrott									
Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte									
wilder Müll / Straßenpapierk.*		64,76	160,00	10.360,80	25,00	160,00	4.000,00		
Summe				523.290,14				537.893,40	
2.3. Verwaltungskosten									
Verwaltung									
Personalkosten				33.642,99				33.642,99	
Verwaltungsgemeinkosten				6.728,60				6.728,60	
EDV - Kosten				5.046,45				5.046,45	
Sonstiges				23.000,00				23.000,00	
Bauhoffleistungen				17.413,91				17.413,91	
Summe				85.831,95				85.831,95	
2.4. Mehrwertsteuer									
Nebentgelt DSD				2.068,23				2.068,23	
Summe				2.068,23				2.068,23	
Summe Kosten				910.575,96				923.212,02	
Erlöse									
DSD									
Nebentgelt DSD				12.953,65				12.953,65	
Einnahmen aus Sondergeb.									
Restmüllsäcke	72		4,50	324,00	90		4,50	405,00	
Spermüll	168		35,00	5.880,00	150		35,00	5.250,00	
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	21		10,00	210,00	2		10,00	20,00	
1.100 l Papiercontainer	27		74,08	2.000,16	30		74,08	2.222,42	
Summe Erlöse				21.367,81				20.851,07	
Summe Kosten - Erlöse				889.208,15				902.360,95	
Ausgleich Überdeckung 2016				35.000,00				35.000,00	
Ausgleich Überdeckung 2017				25.608,28				25.608,28	
Summe Kosten - Erlöse				828.599,87				841.752,67	

* incl. Entsorgungslogistik

Kennzeichnung	Kalkulationsjahr 2021				Veränderungen 20 - 21 in %	Veränderungen 20 - 21 in Euro	
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis Eur	Kalkulation Eur			
Kosten							
2.1. Sammlung und Transport							
2.1.1. Restmüll							
	80 l	2.640		22,41	59.156,33	-0,39	-230,17
	120 l	985		22,41	22.071,58	0,00	0,00
	240 l	420		22,88	9.611,15	7,14	686,51
2.1.2. Bioabfall							
	120 l	2.225		22,41	49.857,13	0,67	336,12
	240 l	1.005		22,88	22.998,12	0,50	114,42
	Biotonnenkontrollen				12.500,00	0,00	0,00
2.1.3. Behälterkosten							
					29.750,00	0,00	0,00
2.1.3. Papier							
					59.410,10	-8,35	-4.962,05
2.1.4. Umsetzung Rückfahrverbot							
					25.000,00	0,00	0,00
Summe		7.275			290.354,42	-1,40	-4.055,18
2.1.3. Sonderdienste							
	Restmüllsäcke	80		1,99	159,20	-12,50	-19,90
	Sperrmüll	150		18,68	2.802,45	0,00	0,00
	Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	10		13,65	136,49	80,00	109,19
Summe					3.098,14	2,88	89,29
Summe					293.452,56	-1,35	-3.965,88
2.2. Entsorgung / Verwertung							
Entsorgungsgrundgebühr				10,70	127.297,90	-0,55	-695,50
Entsorgung Restmüll			1.950,00	123,00	239.850,00	0,00	0,00
Entsorgung Sperrmüll			100,00	123,00	12.300,00	0,00	0,00
Verwertung Bioabfall			2.050,00	75,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwertung Strauchschnitt			0,00	49,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Seperate Systeme				0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte							
wilder Müll / Straßenpapierk.*			60,00	160,00	9.600,00	58,33	5.600,00
Summe					542.797,90	0,90	4.904,50
2.3. Verwaltungskosten							
Verwaltung							
Personalkosten					50.286,03	33,10	16.643,04
Verwaltungsgemeinkosten					12.342,90	45,49	5.614,30
EDV - Kosten					8.228,60	38,67	3.182,15
Sonstiges							
					20.000,00	-15,00	-3.000,00
Bauhofleistungen							
					32.000,00	45,58	14.586,09
Summe					122.857,53	30,14	37.025,58
2.4. Mehrwertsteuer							
Nebentgelt DSD					2.192,62	5,67	124,39
Summe					2.192,62	5,67	124,39
Summe Kosten					961.300,61	3,96	38.088,58
Erlöse							
DSD							
Nebentgelt DSD					13.732,71	5,67	779,06
Einnahmen aus Sondergeb.							
	Restmüllsäcke	80		4,50	360,00	-12,50	-45,00
	Sperrmüll	150		35,00	5.250,00	0,00	0,00
	Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	10		10,00	100,00	80,00	80,00
	1.100 l Papiercontainer	28		68,69	1.923,20	-15,56	-299,22
Summe Erlöse					21.365,91	2,41	514,84
Summe Kosten - Erlöse					939.934,70	4,00	37.573,74
Ausgleich Überdeckung 2017					30.000,00	-16,67	-5.000,00
Ausgleich Überdeckung 2018					30.551,34	16,18	4.943,06
Summe Kosten - Erlöse					879.383,36	4,28	37.630,68

* incl. Entsorgungslogistik

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebühren

Das bisherige Umrechnungsmodell wird bei der folgenden Berechnung der Gebührensätze für das Jahr 2021 in Grundzügen beibehalten. Im Einzelnen werden folgende Gebührenmaßstäbe angewandt:

Der Sockelbetrag je Behälter enthält

- die tatsächlich nach dem Abfuhrvertrag je Behälter anfallenden Kosten sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Behälter (Bio- und Restabfallbehälter)
- die Kosten für die Durchführung von Störstoff-Kontrollen (nur Biotonne)
- den Aufwand für die Umsetzung des Rückfahrverbotes (Bio- und Restabfallbehälter)
- die Verwaltungs- und Bauhofkosten, die für jedes an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossene Grundstück anfallen (nur Restabfallbehälter)
- die für die Papiertonne anfallenden Kosten (nur Restabfallbehälter)

Der Volumen-Betrag enthält die in einem Verhältnis zum Umfang des genutzten Behältervolumens stehenden Kosten:

- Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall
- Kosten der zusätzlichen Entsorgungs- und Verwertungsangebote, die in der Entsorgungsgrundgebühr des Kreises enthalten sind (einschließlich verrechneter Verwertungserlöse) und für die keine kostendeckenden Sondergebühren erhoben werden (nur Restabfallbehälter)

Der Gebührensatz für den jeweils angemeldeten Abfallbehälter errechnet sich aus dem Behältersockelbetrag und dem volumenbezogenen Betrag.

Die Verteilung des Ausgleichsbetrages aus dem Jahr 2017 und 2018 erfolgt entsprechend der bei der Gebührenberechnung für das Jahr 2017/18 verwendeten Maßstäbe (siehe Anlage zur Verteilung der Überschuss-/Unterdeckungsbeträge 2017 und 2018).

Die dargestellte Umrechnung der Kosten und Erlöse sowie des Ausgleichsbetrages auf die einzelnen Gebührentarife führt zu folgenden Anpassungen gegenüber den bisher gültigen Gebührensätzen. Bei den Restabfallbehältern ergeben sich Veränderungen zwischen + 2,78 und + 6,86 %. Die Gebührensätze der Biotonnen verändern sich um -1,74 % bzw. -1,83 %.

Umrechnung der Kosten / Erlöse 2021 (Füllgrad: Restmüll 240 l - 100%, Biomüll, 240 l - 100%)

	Ges.-Gebühr €	Restmülltonne						Biotonne				€/Grundstck.
		80 l		120 l		240 l		120 l		240 l		
		€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	
Kostenarten												
Transport / Sammlung												
Restmüll	90.838,07	22,41		22,41		22,88						
Bioabfall	72.855,25							22,41		22,88		
Behälterkosten	29.750,00	4,09		4,09		4,09		4,09		4,09		
Biotonnenkontrollen	12.500,00							3,87		3,87		
Umsetzung Rückfahrverbot	25.000,00	3,44		3,44		3,44		3,44		3,44		
Papier	59.410,10	14,69		14,69		14,69						
Spermüll	2.802,45		0,52		0,78		1,56					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	136,49		0,03		0,04		0,08					
Restmüllsäcke	159,20		0,03		0,04		0,09					
Summe	293.452,56	44,62	0,58	44,62	0,86	45,10	1,73	33,80	0,00	34,28	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung												
Entsorgungsgrundgebühr	127.297,90	0,00	23,67	0,00	35,51	0,00	71,02					
Restmüll	239.850,00		44,60		66,90		133,81					
Spermüll	12.300,00		2,29		3,43		6,86					
Bioabfall	153.750,00							36,30		72,61		
Grün- und Strauchschnitt	0,00		0,00		0,00		0,00					
Seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00					
Schadstoffe, Kühlgeräte PPK, E - Schrott												
wilder Müll / Straßenpapierk.	8.600,00		1,79		2,68		5,36					
Summe	542.797,90	0,00	72,35	0,00	108,52	0,00	217,04	0,00	36,30	0,00	72,61	0,00
Verwaltung												
Personalkosten	50.288,03	12,43		12,43		12,43						
Verwaltungsgemeinkosten	12.342,90	3,05		3,05		3,05						
EDV - Kosten	8.228,60	2,03		2,03		2,03						
Sonstiges	20.000,00	4,94		4,94		4,94						
Bauhofleistungen	32.000,00	7,91		7,91		7,91						
Summe	122.857,53	30,37	0,00	30,37	0,00	30,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstiges												
Mehrwertsteuern												
Nebenerntgelt DSD	2.192,62		0,41		0,61		1,22					
Summe	2.192,62	0,00	0,41	0,00	0,61	0,00	1,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Kosten	961.300,61	74,99	73,33	74,99	110,00	75,47	219,99	33,80	36,30	34,28	72,61	
Erlösarten												
Nebenerntgelte DSD	13.732,71		2,55		3,83		7,66					
Restmüllsäcke	360,00		0,07		0,10		0,20					
Spermüll	5.250,00		0,98		1,48		2,93					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	100,00		0,02		0,03		0,06					
1.100 l Papiercontainer	1.923,20	0,48		0,48		0,48						
Summe	21.365,91	0,48	3,52	0,48	5,42	0,48	10,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	939.934,70	74,52	69,72	74,52	104,57	74,99	209,15	33,80	36,30	34,28	72,61	0,00
Überdeckung 2017	30.000,00	1,95	2,46	1,95	3,59	1,95	7,38	1,02	1,32	1,02	2,64	
Überdeckung 2018	30.551,34	2,08	2,45	2,08	3,68	2,08	7,35	1,07	1,30	1,07	2,60	
Gebühr 2021	879.383,36	135,30		167,70		265,39		65,39		99,55		

4. Gebührenvergleich 2020- 2021

	Restmülltonne			Biotonne		Grundstücks- gebühr
	80	120	240	120	240	
2020						
	126,61 €	159,39 €	258,22 €	66,61 €	101,32 €	0,00 €
2021						
	135,30 €	167,70 €	265,39 €	65,39 €	99,55 €	0,00 €
Vergleich 2020 - 2021						
	8,69 €	8,31 €	7,17 €	-1,22 €	-1,77 €	0,00 €
	6,86%	5,21%	2,78%	-1,83%	-1,74%	0,00%

Vorkalkulation

Kostenarten	€	Restmüllsäcke				Spermmüll				Kühlgeräte/Haushaltsgröße				1.100 l Papiercontainer			
		Anteil	Summe	Umrechnung Volumen	€/Sack	Anteil	Summe	Umrechnung Volumen	€/l	Anteil	Summe	Umrechnung Stück	€/l	Anteil	Summe	Umrechnung Stück	€/l
Transport / Sammlung																	
Restmüll	90.839,07	100	90.839,07			0,00				0,00				0,00			
Bioabfall	72.855,25	100	72.855,25			0,00				0,00				0,00			
Behälterkosten	29.750,00	0	0,00			0,00				0,00				0,00			
Biotonnenkontrollen	12.500,00	0	0,00			0,00				0,00				0,00			
Papier	59.410,10	100	59.410,10			0,00				0,00			100	59.410,10			
Spermmüll	2.802,45	100	2.802,45		100	2.802,45				0,00				0,00			
Kühlgeräte, Haushaltsgröße	136,49	100	136,49			0,00			100	136,49				0,00			
Restmüllsäcke	159,20	100	159,20			0,00				0,00				0,00			
Prüfung Rückfahrverbot	25.000,00	100	25.000,00			0,00				0,00				0,00			
Summe	293.452,56		251.202,56			2.802,45				136,49				59.410,10			
Entsorgung / Verwertung																	
Entsorgungsgrundgebühr	127.297,90	100	127.297,90			0,00				0,00				0,00			
Restmüll	239.850,00	100	239.850,00			0,00				0,00				0,00			
Spermmüll	12.300,00	100	12.300,00		100	12.300,00				0,00				0,00			
Bioabfall	153.750,00	100	153.750,00			0,00				0,00				0,00			
Separate Systeme	0,00	100	0,00			0,00				0,00				0,00			
PPK, E - Schrott																	
Schadstoffe, Kühlgeräte																	
wilder Müll / Straßenpapierk.	9.600,00	100	9.600,00			0,00				0,00				0,00			
Summe	542.797,90		542.797,90			12.300,00				0,00				0,00			
Verwaltung																	
Personalkosten	50.286,03	100	50.286,03		3	1.508,58			0,1	50,29			1	502,86			
Verwaltungsgemeinkosten	12.342,90	100	12.342,90		3	370,29			0,5	61,71			1	123,43			
EDV-Kosten	8.228,60	100	8.228,60		3	246,86			0,5	41,14			1	82,29			
Sonstiges	20.000,00	100	20.000,00		3	600,00			0,1	20,00			1	200,00			
Bauhilfeleistungen	32.000,00	100	32.000,00		3	960,00				0,00				0,00			
Summe	122.857,53		122.857,53			3.685,73				173,14				908,58			
Sonstiges																	
Mehrwertsteuern																	
Nebentgelt DSD	2.192,62	100	2.192,62			0,00				0,00				0,00			
Summe	2.192,62		2.192,62			0,00				0,00				0,00			
Erlösarten																	
Nebentgelt DSD	13.732,71	100	13.732,71			0,00				0,00				0,00			
Summe	13.732,71		13.732,71			0,00				0,00				0,00			
Summe (Kosten)	947.567,90		905.317,90	11.185,200	4,86	18.788,18	150	125,25		309,64	10	30,96		60.318,68	966.000	0,06	

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2017

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.
Kostenarten									
Transport / Sammlung									
Restmüll	86.062,23	86.062,23	86.062,23						
Bioabfall	67.864,15				67.864,15	67.864,15			
Behälterkosten	29.750,00	16.665,02	16.665,02		13.084,98	13.084,98			
Biotonnenkontrollen	10.000,00				10.000,00	10.000,00			
Papier	43.986,14	43.986,14	43.986,14						
Spernmüll	2.698,92	2.698,92		2.698,92					
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	0,00		0,00					
Kühlgeräte/Haushalts Großgeräte	39,45	39,45		39,45					
Restmüllsäcke	199,00	199,00		199,00					
Weihnachtsbäume	0,00	0,00		0,00					
Summe	240.599,89	149.650,76	146.713,39	2.937,37	90.949,13	90.949,13	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	129.363,00	129.363,00		129.363,00					
Restmüll	233.700,00	233.700,00		233.700,00					
Spernmüll	12.300,00	12.300,00		12.300,00					
Bioabfall	153.750,00				153.750,00	153.750,00			
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlgeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	1.600,00	1.600,00		1.600,00					
Summe	530.713,00	376.963,00	0,00	376.963,00	153.750,00	0,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	38.190,00	38.190,00	38.190,00						
Verwaltungsgemeinkosten	7.730,00	7.730,00	7.730,00						
EDV - Sachkosten	5.335,00	5.335,00	5.335,00						
Sonstiges	3.000,00	3.000,00	3.000,00						
Bauhilfeleistungen									
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	16.758,11	16.758,11	16.758,11						
Summe	71.013,11	71.013,11	71.013,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebentgelte DSD	2.090,36	2.090,36		2.090,36					
Erlösarten									
Nebentgelte DSD	13.092,26	13.092,26		13.092,26					
Restmüllsäcke	400,00	400,00		400,00					
Spernmüll	5.250,00	5.250,00		5.250,00					
HH-Großgeräte / Kühlgeräte	30,00	30,00		30,00					
Vermischte Einnahmen	1.419,76	1.419,76	1.419,76						
Summe	20.192,02	20.192,02	1.419,76	18.772,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2016	824.224,34	579.525,21	216.306,74	363.218,47	244.699,13	90.949,13	153.750,00	0,00	0,00
	100,00	70,31	26,24	44,07	29,69	11,03	18,65	0,00	0,00

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2018

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.
Kostenarten									
Transport / Sammlung									
Restmüll	86.709,47	86.709,47	86.709,47						
Bioabfall	69.062,36				69.062,36	69.062,36			
Behälterkosten	29.750,00	16.665,02	16.665,02		13.084,98	13.084,98			
Biotonnenkontrollen	10.000,00				10.000,00	10.000,00			
Papier	54.540,97	54.540,97	54.540,97						
Prüfung Rückfahrverbot	10.000,00	5.601,69	5.601,69		4.398,31	4.398,31			
Spermmüll	2.698,92	2.698,92		2.698,92					
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	0,00		0,00					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	39,45	39,45		39,45					
Restmüllsäcke	179,10	179,10		179,10					
Summe	262.980,27	166.434,62	163.517,15	2.917,47	96.545,65	96.545,65	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	129.363,00	129.363,00		129.363,00					
Restmüll	236.160,00	236.160,00		236.160,00					
Spermmüll	12.300,00	12.300,00		12.300,00					
Bioabfall	153.750,00				153.750,00	153.750,00			
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlgeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	4.000,00	4.000,00		4.000,00					
Summe	535.573,00	381.823,00	0,00	381.823,00	153.750,00	0,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	35.949,11	35.949,11	35.949,11						
Verwaltungsgemeinkosten	7.189,82	7.189,82	7.189,82						
EDV - Sachkosten	5.392,37	5.392,37	5.392,37						
Sonstiges	3.000,00	3.000,00	3.000,00						
Bauhofleistungen (Straßenpapierkörbe, wilder Müll)									
	21.881,65	21.881,65	21.881,65						
Summe	73.412,95	73.412,95	73.412,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebentgelte DSD	2.090,36	2.090,36		2.090,36					
Erlösarten									
Nebentgelte DSD	13.092,26	13.092,26		13.092,26					
Restmüllsäcke	360,00	360,00		360,00					
Spermmüll	5.250,00	5.250,00		5.250,00					
HH-Großgeräts / Kühlgeräte	30,00	30,00		30,00					
1.100 l Papiercontainer	1.755,42	1.755,42	1.755,42						
Summe	20.487,68	20.487,68	1.755,42	18.732,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2017	853.568,90	603.273,25	235.174,68	368.098,57	250.295,65	96.545,65	153.750,00	0,00	0,00
	100,00	70,68	27,55	43,12	29,32	11,31	18,01	0,00	0,00

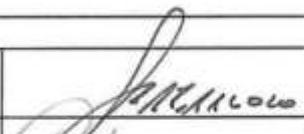
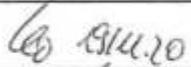
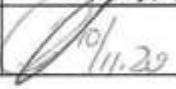
Berechnung Papierabfuhr für 2021

Behälter	Anzahl 2020	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	4.244,00	15,74	2,99	18,73	39.746,33
1100	33,00	62,96	11,96	74,92	1.236,22
240	4.244,00	16,21	3,08	19,29	40.938,72
1100	33,00	64,85	12,32	77,17	1.273,31
					83.194,58

	Kostenanteil	EW	Preis in €	MwST 19%	Ges. Preis
Verpackung	1,68	11.897	19.986,96	3.797,52	23.784,48

Gesamtsumme Papierabfuhr					59.410,10
---------------------------------	--	--	--	--	------------------

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Bauverwaltung Az.: 66-26-24	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Haverland 10.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	uo	oef	01.12.2020				
Rat			16.12.2020				

Betr.: Kalkulation der Kleineinleiterabgabe 2021

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2020-

Für Jahr 2020 wurde die Kleineinleiterabgabe um 3,41 EUR erhöht und auf 47,09 EUR pro Person festgesetzt.

Dies begründete sich im Verhältnis der Gesamtaufwendungen zur Zahl der Kleineinleiter. Diese haben sich 2019 von 34 auf 13 Kleineinleiter erheblich reduziert.

Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte für 2018 auf, dass der Zeitaufwand für die Erhebung der Kleineinleiterabgabe 1,0 % einer Vollzeitstelle ausmacht. Da sich 2019 ein erheblicher Rückgang der Kleineinleiter verzeichnen ließ, wurde der Zeitaufwand für 2020 entsprechend auf 0,6 % herabgesetzt.

Das Verhältnis der Gesamtaufwendungen zur Zahl der Kleineinleiter bleibt für das Jahr 2021 unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

- die Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2021 bei **47,09 Euro** pro Person zu belassen.

Gemeinde Welper

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-24

59514 Welper, 29.10.2019

KALKULATION
der Kleineinleiterabgabe 2020
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Im Gemeindegebiet Welper entwässern voraussichtlich im Jahr 2020 - 13 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleineinleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl, der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung ist gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes wälzt die Gemeinde Welper die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

13 Einwohner : 2 = 6,5 SE x 35,79 € = 232,63 €

II. Abwasserabgabe insgesamt:

Abwasserabgabe f. Kleineinleitungen	+	232,63 €
Personalkosten	+	267,78 €
Gemeinkosten	+	58,20 €
Sachkosten	+	53,56 €

		612,17 €
		=====

III. Berechnung der Kleineinleiterabgabe:

612,17 € Kleineinleiter Gesamtkosten : 13 Einwohner = 47,09 €

Für das Jahr 2020 entfallen **47,09 €** pro Einwohner an Kleineinleiterabgabe.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bauverwaltung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 10.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 19.11.20
Amtsleiter/in	<i>[Signature]</i> 10/11.20	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 11/11.20

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	AA	oeff	01.12.2020				

Gebührenkalkulation 2021 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2021!

Im Jahr 2020 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen 170,00 €.

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für das Jahr 2021 kann die Gebührenhöhe unverändert bleiben, so dass eine Änderung der Satzung nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2021. Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen beträgt somit unverändert 170,00 €.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2021 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung -kleinere Instandhaltungen-		500,00 €
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		350,00 €
3. Bewirtschaftungskosten		
a) Stromkosten	1.000,00 €	}
b) Wassergeld	200,00 €	
c) Reinigungskosten	1.104,00 €	
		2.304,00 €
4. Vermischte Ausgaben u.ä. -Desinfektionsmittel u.ä.-		100,00 €
5. Kalkulatorische Abschreibung		
a) Neubau 1958	71,00 €	}
b) Erweiterung 1969	36,00 €	
c) Neubau 1998	1.126,00 €	
d) Kühlzellen 1998	182,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	72,00 €	
		1.487,00 €
6. Kalkulatorische Zinsen		
a) Neubau 1958	106,00 €	}
b) Erweiterung 1969	54,00 €	
c) Neubau 1998	5.327,00 €	
d) Kühlzellen 1998	215,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	34,00 €	
		5.736,00 €
7. Verwaltungskosten		
Produkt 1330 Personalkosten-Erstattung mit Technikunterstützung	1.550,00 €	}
Produkt 1330 Sachkosten-Erstattung mit Technikunterstützung	265,00 €	
Produkt 1330 Gemeinkostenerstattungen	310,00 €	
		2.125,00 €
Summe der voraussichtlichen Kosten:		<u><u>12.602,00 €</u></u>

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2017** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 1.201,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 aufgeteilt. 2019: 401,00 € (erledigt); 2020: 400,00 € (erledigt); **2021: 400,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2018** ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 1.046,00 €. Diese Unterdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021 aufgeteilt. 2020: 546,00 € (erledigt); **2021: 500,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2019** ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 48,00 €. Diese Unterdeckung wird auf das Haushaltsjahr 2021 aufgeteilt. **2021: 48,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	12.602,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2017:	400,00 €
zuzüglich Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2018:	500,00 €
zuzüglich Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2019:	48,00 €
	12.750,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 75 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

12.750,00 € / 75 Benutzungen = **170,00 € / Benutzung**

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bauverwaltung Az.:66-24-00	Sachbearbeiterin: Herr Haverland Datum: 16.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Amtsleiter		Sachbearbeiter/ in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>12</i>	oef	01.12.2020				
RAT		oef	16.12.2020				

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023-

In den Jahren 2017 bis einschließlich 2020 betrug die Benutzungsgebühr 49,87 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Im Jahr 2021 erhöht sich die Gebühr um 12,49 EUR auf 62,36 EUR je cbm.

Dies begründet sich im Wesentlichen aus dem Anstieg der Abfuhrkosten in den letzten 4 Jahren von 25,05 %, sowie den jährlich anteilig angestiegenen Verwaltungskosten von 2 % und den Lippeverbandskosten von ca. 3 %.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich zur Auftragsvergabe im nicht öffentlichen Teil,

1. die Kalkulation zu billigen und die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Haushaltsjahr 2021 bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf **62,36 EUR** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts festzusetzen
2. die Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

Somit ergeht an den Rat der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die Kalkulation zu billigen und die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Haushaltsjahr 2021 bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf **62,36 EUR** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts festzusetzen
2. die Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Welper zu beschließen.

Kalkulationen der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Erläuterungen

Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben betreibt die Gemeinde Welver seit dem 01.01.1990 als öffentliche Einrichtung.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlage beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühren nachweist.

In der Sitzung vom 19.10.2011 wurde vom Rat der Gemeinde Welver entschieden, die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungsanlagen für Kleinkläranlagen die nach dem Stand der Technik betrieben werden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre. Diese Regelung unterlag zunächst einer zweijährigen erfolgreichen Testphase und wurde durch Beschluss des Rates am 16.12.2013 dauerhaft eingeführt.

Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind weiterhin nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.

Auf schriftlichem Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Umstellung auf den mehrjährigen Abfuhrhythmus hat sich erfahrungsgemäß bewährt. Bei den meisten Grundstücksentwässerungsanlagen passt das Verhältnis Abfuhrhythmus zum Anlagenvolumen. Mittlerweile lässt sich auch anhand der Jahresabfuhrmengen ein wiederkehrender Trend erkennen. So lag die Jahresabfuhrmenge mit Einführung des 3-jährigen Abfuhrhythmus gering, stieg im Folgejahr an und erreichte ein Maximum im 3. Jahr. Dieses 3-Jahres-Intervall „gering – mittel – stark“ wiederholte sich dann im Zeitraum 2018 bis 2020. Folglich kann nur mit einer 3-jährigen Kalkulation ein adäquater Mittelwert für das regelmäßig schwankende Klärschlammaufkommen erzielt werden.

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wurde deshalb im Einzelnen wie folgt vorgegangen:

Zeile 1-4: Schlammaufkommen

Zurzeit werden in der Gemeinde Welver 699 DIN-gerechte Anlagen, 9 nicht-DIN-gerechte Anlagen und 70 abflusslose Gruben betrieben.

Die Anzahl der zu entleerenden Anlagen im Gemeindegebiet Welver stellt sich somit im 3 Jahresvergleich mittlerweile annähernd konstant dar:

	2018	2019	2020
DIN-gerechte Anlagen	707	699	699
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	9	9	9
Abflusslose Gruben	70	70	70
Gesamt	786	778	778

Die bis dahin durchgeführten und ausgewerteten Entleerungen geben für den vergangenen Betrachtungszeitraum das folgende Bild:

	2018	2019	2020
DIN-gerechte Anlagen	892 m ³	909 m ³	1264 m ³
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	80 m ³	52 m ³	61 m ³
Abflusslose Gruben	401 m ³	429 m ³	365 m ³
Gesamt	1.373 m³	1390 m³	1.690 m³
Durchschnitt	Ø 1.484 m³/a		

So zeigt sich im 3-Jahres-Rhythmus ein stabiler Mittelwert mit einer geringen Abweichung. Somit lässt sich das zukünftige Gesamtaufkommen wie folgt abschätzen:

	2021	2022	2023
DIN-gerechte Anlagen	890 m ³	950 m ³	1.190 m ³
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	45 m ³	40 m ³	65 m ³
Abflusslose Gruben	425 m ³	415 m ³	430 m ³
Gesamt	1.360 m³	1.405 m³	1.685 m³

Zeile 5-7: Anteilige Lippeverbandskosten

Der vom Lippeverband prognostizierte Verbandsbeitrag für Schmutzwasser ist entsprechend dessen Veranlagungsgrundsätzen anteilig nach Einwohnergleichwerten zu ermitteln, wobei die Anzahl der nicht-kanalisierten Einwohner zu 20 % anzurechnen sind. Der Schmutzwasseranteil der Abwasserabgabe infolge des Zentralkläranlagenbetriebes ist hingegen gemäß dem Verhältnis der nicht-kanalisierten Einwohner zur Gesamtheit der Einwohnergleichwerte zu ermitteln.

Für das Jahr 2021 beträgt der Anteil des Verbandsbeitrages 22.360,23 € und der Anteil für die Abwasserabgabe 3.227,43 €, gesamt also 25.587,66 € anteilige Lippeverbandskosten (siehe Anlage).

Für die Jahre 2022 und 2023 liegen noch keine Daten vom Lippeverband vor. Es wird jeweils ein mittlerer Kostenanstieg von 3 % geschätzt, so dass für 2022 von anteiligen Lippeverbandskosten von rd. 26.355,29 € und für 2023 von 27.145,95 € ausgegangen wird.

Zeile 8-12: Anteilige Verwaltungskosten

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Bediensteten der allgemeinen Verwaltung haben die Kosten rechnenden Einrichtungen Verwaltungskostenbeiträge zu leisten.

Die anteiligen Verwaltungskosten werden anhand der geführten Stundennachweise in Verbindung mit dem geschätzten Aufwand pro Jahr auf der Grundlage der Gesamtpersonalkosten des zuständigen Sachbearbeiters, bestehend aus Bruttopersonalkosten, Gemeinkostenanteil und EDV-Kostenanteil ermittelt.

Im Einzelnen zeigten die Stundennachweise zuletzt einen prozentualen Anteil einer Vollzeitstelle von 31 % auf.

Auch für die nächsten Jahre wird von einem prozentualen Aufwandsanteil von rd. 31 % geschätzt. Die Kostensteigerung für die Verwaltungskosten wird mit jeweils 2 % abgeschätzt.

Zeile 13-14: Abfuhrkosten

Die Kosten der Klärschlammabfuhr durch den beauftragten Fremdunternehmer betragen z.Zt. 16,54 € m³. Gemäß dem Ausschreibungsergebnis vom November 2020 steigen die Abfuhrkosten ab 2021 auf 28,56 €/m³ an.

Diese Bestimmung hätte ihre Gültigkeit bis Ende 2024 und bedarf somit erst für das Jahr 2025 der Neuausschreibung.

Zeile 15-16: Anteiliger Unter-/Überdeckungsbetrag

Aus dem Betriebsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2018/2019/2020 ergab sich nur ein geringer Unterdeckungsbetrag von 2.532,84 €. Dieser wurde auf die Jahre 2021, 2022 und 2023 aufgeteilt, so dass für diesen Kalkulationszeitraum zusätzlich 2.532,84 € belastend anzurechnen sind.

Kalkulation der Benutzungsgebühr

Zeile		2021	2022	2023
1	Schlammaufkommen aus Din-gerechten KK-Anlagen m³	890 m³	950 m³	1.190 m³
2	Schlammaufkommen aus nicht Din-gerechten KK-Anlagen m³	45 m³	40 m³	65 m³
3	Schlammaufkommen aus abflusslosen Gruben m³	420 m³	415 m³	430 m³
4	Gesamtsummen Schlammanteil zur Grundstücksentwässerung m³	4.445 m³		
5	Anteil Lippeverbandskosten pro Jahr in €	25.587,66 €	26.355,29 €	27.145,95 €
6	Anteilige Lippeverbandskosten pro Kalkulationszeitraum	79.088,90 €		
7	Anteilige Lippeverbandskosten pro m³ Schlammmentsorgung €/m³	17,7928 €/m³		
8	Gesamtpersonalkosten (100 %)	72.318,00 €	73.764,36 €	75.239,65 €
9	Prozentualer Verwaltungskostenanteil in %	31 %	31 %	31 %
10	Anteilige Verwaltungskosten pro Jahr	22.418,58 €	22.866,95 €	23.324,29 €
11	Anteilige Verwaltungskosten pro Kalkulationszeitraum	68.609,82 €		
12	Anteilige Verwaltungskosten pro m³ Schlammmentsorgung	15,4353 €/m³		
13	Abfuhrkosten pro m³ Schlammmentsorgung pro Jahr €/m³	28,5600 €/m³	28,5600 €/m³	28,5600 €/m³
14	Abfuhrkosten pro m³ Schlammmentsorgung pro Kalkulationszeitraum	28,56000 €/m³		
15	Über- und Unterdeckungsbetrag aus dem Kalkulationszeitraum 2018/2019und2020	2.532,84 €		
16	Anteiliger Unterdeckungsbetrag pro m³ Schlammmentsorgung €/m³	0,5698 €/m³		
17	Gebührensatz pro m³ Schlammmentsorgung	62,36 €/m³		

17,7927784

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 18.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	01.12.2020				

Betr.: Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2021

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

- siehe beigefügte Kalkulation vom 17.11.2020 und die beigefügte fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2021 zu billigen und die Benutzungsgebühren auf 3,32 € sowie die Mindestgebühr je Markttag und unter einem Meter Frontlänge auf 3,50 € festzusetzen.

und
- die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Fünfzehnte Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren)

auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) und der §§ 67, 68, und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL. I S. 202) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden nach folgenden Sätzen erhoben:

je Markttag und je angefangenen Frontmeter **3,32 €**.

Die Mindestgebühr je Markttag und unter einem Meter Frontlänge beträgt 3,50 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den _____

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Garzen -

Haushalt 2021

hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten

1.) Kalkulation für 2021

1.1 Bewertung der in Anspruch genommenen Fläche:

Ansatz gem. Sondernutzungssatzung nach Tarifstelle
für privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände

= 2,15 € mtl./qm x 900 qm	1.935,-- €	
: 30 Tage	64,50 €	
x 52 Markttage	3.354,-- €	
hiervon ein halber Tag	1.677,-- €	1.677,-- €

1.2 Personalkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 8.827,75 €

1.3 Gemeinkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 1.395,86 €

1.4 Sachkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 933,37 €

1.5 Abfallentsorgung:

240 L Restmüllgefäß 265,39 €
240 L Biotonne 99,55 €

13.198,92 €

: 80 Frontmeter 164,99 €

: 52 Markttage 3,17 €

2.) Abrechnung der Stromkosten

Für den Bereich des Wochenmarktes besteht ein eigener verschlossener Stromschrank. Die Gemeinde Welver erhält von der RWE eine jährliche Abrechnung der dort angefallenen Stromkosten (hier: 2019).

Im einzelnen:

Gesamtrechnung RWE	631,82 €
: 52 Markttage	12,15 €
: 80 Frontmeter	<u>0,15 €</u>

3.) **Berechnung der Benutzungsgebühr (Standgeld):**

- Standgeld	=	3,17 €/Meter
- <u>anteilige Stromkosten</u>	=	<u>0,15 €/Meter</u>
- Benutzungsgebühr	=	<u>3,32 €/Meter</u>

4.) Dem Rat der Gemeinde Welver wird empfohlen, für das Jahr 2021 die kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 3,32 €/Meter von den Markthändlern zu erheben.

5.) Zum Vorgang;

In Vertretung



- Coerdt -

Gesehen:



19.11.2020 BM

Beschlussvorlage

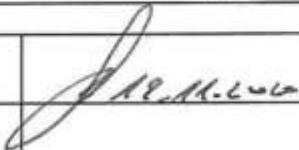
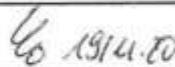
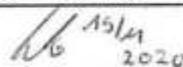
Fachbereich 2.2

Az.: 40-30-01/1

Sachbearbeiter/in: Herr Scholz

Jürgens

Datum: 19.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 19/11/20
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	 19/11/2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1/1	oef.	01.12.2020				
RAT		oef	16.12.2020				

Betr.: Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2021/22

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Mit Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes durch den Landtag am 07.11.2012 wurden die möglichen Klassengrößen und Klassenfrequenzwerte für Grundschulen neu festgelegt. Ferner wurde eine sogenannte kommunale Klassenrichtzahl eingeführt. Die Umsetzung dieser Veränderungen kann zu schulorganisatorischen Maßnahmen führen, z. B. Zügigkeitsveränderungen an Grundschulen, so dass der Schulträger hierüber entscheiden muss.

Entsprechend § 6a Absatz 1 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Um diese Höchstzahl zu ermitteln wird die Gesamtschülerzahl aller Schulanfänger des kommenden Schuljahres durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 geteilt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist (Unter- und Obergrenze).

Demnach sind folgende Eingangsklassen einer Schule zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen,
- 2 Klassen bei 30 - 56 Schüler/innen,
- 3 Klassen bei 57 - 81 Schüler/innen,
- 4 Klassen bei 82 - 104 Schüler/innen,
- 5 Klassen bei 105 - 125 Schüler/innen, usw.

Die kommunale Klassenrichtzahl der Gemeinde Welver für das Schuljahr 2021/22 ermittelt sich entsprechend § 6a Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zu § 93 Abs.2 SchulG wie folgt:

111 Erstklässler geteilt durch Klassenrichtzahl 23 = 4,83, dieser Wert wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet, so dass für Welver 5 Klassen gebildet werden können

Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist, würden sich nach Abschluss des zwischenzeitlich beendeten Schulanmeldeverfahrens und der damit verbundenen Anmeldewünsche für das Schuljahr 2021/22 nachfolgende mögliche Klassenbildungen ergeben (siehe auch Anlage 1):

Bernhard-Honkamp-Schule	71 Schüler/innen	3 Klassen
Grundschule Borgeln	40 Schüler/innen	2 Klassen
gesamt		5 Klassen

(Hinweis: 2 Kinder wurden bisher noch nicht angemeldet.)

Da die kommunale Klassenrichtzahl bei der v. g. Klassenbildung nicht überschritten wird, können 5 Klassen im kommenden Schuljahr entsprechend der Anmeldewünsche der Eltern eingerichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2021/22 **5** Eingangsklassen zu bilden und davon **3** an der Bernhard-Honkamp-Schule und **2** an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister

Schulanmeldungen in der Gemeinde Welver
für das Schuljahr 2021/22

Stand: 17.11.2020

Lfd. Nr.	Ortsteil	Grundschule Welver	Grundschule Borgeln	auswärtige Grundschule
1	Balksen			
2	Berwicke		1	
	Blumroth		1	
4	Borgeln		7	
5	Dinker		4	
6	Dorfwelver	1		
7	Ehningsen			
8	Einecke		2	
9	Eineckerholsen			
10	Flerke	5		
11	Illingen	1		
12	Klotingen			
13	Merklingsen			
14	Nateln			1
15	Recklingsen	3	1	1
16	Scheidingen	4	9	3
17	Schwefe		8	2
18	Stocklarn			
19	Vellingh.-Eilmsen	2	6	2
20	Welver	55		
	auswärtige		1	
	insgesamt	71	40	9

Schulanfänger in der Gemeinde Welver für die
Schuljahre 2022/2023 – 2025/26

Einschulung 2022/23	115
Einschulung 2023/24	118
Einschulung 2024/25	103
Einschulung 2025 /26	94

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Sommer Datum: 19.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 19.11.2020	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 19.11.20
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 19.11.2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	15	oef	01.12.2020				

Umweltfreundliche Transportmittel: Lastenfahrräder
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 09.11.2020 auf Erstellung eines Förderprogramms

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Zur Sitzung liegt ein Antrag der BG-Fraktion vom 09.11.2020 zur Erstellung eines Förderprogrammes von Lastenrädern für die Gemeinde Welver vor. Der entsprechende Antrag ist als Anlage beigefügt.

Im Rahmen des Klima- und Umweltschutzes befürwortet die Verwaltung den o.g. Vorschlag und plant in den Haushalt 2021 eine Summe von 10.000 Euro ein.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Welver beauftragt die Verwaltung ein Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern analog zur Stadt Soest/Münster in Höhe von 10.000 €.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Camillo Garzen
Am Markt 4
59514 Welver

Fraktionsvorsitzender:
Tim-Fabian Römer
Ladestraße 1
59514 Welver
Mobil: 0176/94880830
E-Mail: timfabianroemer@gmail.com

Welver, den 09.11.2020

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Gemeinderats

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Aufsetzung eines Programms zur Förderung von Lastenrädern in Höhe von 25.000,00 €. Pro privaten Haushalt ist die Förderhöhe auf 500,00 € begrenzt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Garzen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BG-Fraktion beantragt folgenden Tagesordnungspunkt für die o.a. Sitzungen zu setzen:

Programm zur Förderung von Lastenrädern in Höhe von 25.000 €. Pro privaten Haushalt ist die Förderhöhe auf 500,00 € begrenzt.

Begründung:

Das Jahr 2020 ist geprägt durch die Herausforderungen der Corona-Pandemie. Diese Herausforderungen treffen nicht nur die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Welver, sondern gleichermaßen auch die hiesigen Gewerbetreibenden in unterschiedlicher Art und Weise. Darüber hinaus stehen wir als Gemeinde vor der Herausforderung gleichermaßen unseren Anteil an dem Pariser Klimaabkommen zu haben und unsere Umwelt und Natur zu schützen.

Ein frühes Entgegensteuern zur Stärkung der Umwelt ermöglicht die Handhabbarkeit und Handlungsfähigkeit in der Zukunft. Erste Schritte sind u.a. durch die Errichtung von Blühstreifen oder Blühwiesen, die energetische Sanierung einzelner Gewerke kommunaler Liegenschaften und Inanspruchnahme der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz gemacht worden. Nun sind weitere Schritte notwendig. Gefragt sind innovative Konzepte, die mehrere Attribute erfüllen müssen um erfolgreich zu sein.

Erstens muss es einen Mehrwert für die Stärkung der Umwelt bedeuten. Zweitens muss es einen Mehrwert für die Bevölkerung haben. Drittens muss es umsetzbar sein. Viertens muss es von der Bevölkerung angenommen werden.

An dieser Stelle tritt das Lastenrad. Das Lastenrad ist eine Fahrradform, welche sowohl elektronisch als auch mit Muskelkraft betrieben werden kann und den Transport von

„schwerem Gepäck“ möglich macht – auch Kinder können problemlos befördert werden. Durch eine Förderung von Lastenrädern wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu vermeiden.

Der Mehrwert für die Stärkung der Umwelt resultiert aus der Einsparung von Kohlenstoffdioxid und weiteren Abgasen, die durch die Verringerung von Fahrten mit den privaten PKW erfolgt.

Der Nutzen für die Bevölkerung ergibt sich u.a. aus der Einsparung von Tankkosten. Weiterhin wird die Gesundheit durch regelmäßige Touren, bspw. zum Einkaufen, mit dem Lastenrad erhöht. Darüber hinaus ist eine verbesserte Parkplatzsituation durch das verminderte PKW-Aufkommen unumstritten die Folge.

Die Umsetzbarkeit eines Programmes von 25.000 € ist infolge der letztjährigen erzielten positiven Jahresüberschüsse zweifelsfrei gegeben. Ein positiver Nebeneffekt könnte in der Stärkung des ansässigen Gewerbes liegen, welches derartige Lastenräder vertreibt. Eine Annahme des Programms durch die Bevölkerung ist aus der Natur der Sache ergebend nur prognostisch möglich. Um eine geeignete Prognose zu gewährleisten, empfiehlt sich ein Vergleich mit anderen Kommunen.

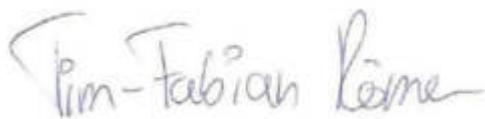
Die Stadt Münster legt infolge der positiven Erfahrungen zum zweiten Mal eine Lastenradförderung auf. Auch hier ist die Nachfrage innerhalb weniger Wochen immens, sodass der Fördertopf binnen drei Monate ausgeschöpft war. Ebenfalls ein Programm zur Lastenradförderung hat die Stadt Soest initialisiert. Es wird deutlich, dass die Lastenradförderung im Kreis Soest angekommen ist.

Die Umsetzung dieses Antrags eröffnet dem neu gewählten Rat und der Gemeinde Welver die Möglichkeit, einen innovativen, attraktiven und wirtschaftlich effizienten Umweltschutz für die Bürger/innen und die Gemeinde Welver umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

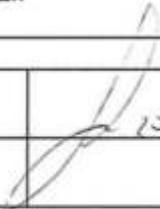
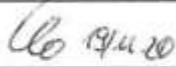
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung alle notwendigen Schritte zur Erstellung eines Förderprogramms mit entsprechenden Vergaberichtlinien in Höhe von 25.000 € für Lastenräder umzusetzen. Hierbei soll die Förderung pro privaten Haushalt auf 500 € begrenzt sein. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die Kaufprämie offensiv zu bewerben und so dafür zu sorgen, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger von der Prämie Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen



Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 19.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	16	oef	01.12.20				

Betr.: Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“

Bezug: Antrag der BG-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver vom 10.11.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

- Siehe beigefügten Antrag vom 11.10.2020 sowie das Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ -

Die Gemeinde Welver unterstützt den genannten Antrag der BG-Fraktion und beabsichtigt, mit geeigneten Maßnahmen an dem Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ des Landes Nordrhein-Westfalen teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Bereiche

- Dach- und Fassadenbegrünung sowohl auf öffentlicher als auch auf privater/gewerblicher Gebäude als Klimaanpassungsmaßnahme in Kommunen
- Kommunale Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen) im öffentlichen Raum (öffentliche Plätze, Straßenzüge, Spiel- und Bolzplätze, Quartierplätze o.ä.)
- Maßnahmen der Schulhofumgestaltung zum förderfähigen Bereich (Schulhofentsiegelung, Schulgärten, Verschattungselemente u.ä.).

genannt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ umzusetzen. Insbesondere soll die Verwaltung die Fördergegenstände „Städte und Hitze“ und „Klimaresiliente Schulen: „Coole Schulhöfe“ auf Umsetzbarkeit in der Gemeinde Welver überprüfen. Bestandteil der Eruierung ist auch die Prüfung einer Weiterleitung im Rahmen des Bausteins 3.1 a) Dach- und Fassadenbegrünung der Fördermittel an private Immobilieneigentümer.

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Garzen
Am Markt 4
59514 Welper

Fraktionsvorsitzender:
Tim-Fabian Römer
Ladestraße 1
59514 Welper
Mobil: 0176/94880830
E-Mail: timfabianroemer@gmail.com

Welper, den 10.11.2020

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Gemeinderats

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Garzen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BG-Fraktion beantragt folgenden Tagesordnungspunkt auf die o.a. Sitzungen zu setzen:

Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“

Begründung:

Nach aktuellen Klimamodellen sind auch die ländlichen Regionen von NRW der Herausforderung ausgesetzt, die Folgen von stetig zunehmenden extremen Wetterereignissen zu bekämpfen. Die Folgen, ausgelöst durch Dürreperioden, Stürme oder Starkregen, führen zu erheblichen Sachschäden an privatem aber auch gemeindlichem Eigentum. Darüber hinaus wird durch die aufeinanderfolgenden Rekordsommer von 2018 und 2019 deutlich, dass neben einer unsäglichen Hitze, ein Wassermangel zu verzeichnen ist und zunehmend zu verzeichnen sein wird.

Infolge der Prognosen der führenden Wissenschaftler, gepaart mit den Entwicklungen der letzten Jahre wird deutlich, dass derartige Wetterereignisse in der nächstgelegenen Zukunft vom Ausnahmefall zum Regelfall werden. Die politischen Entscheidungsträger sind neben der Bekämpfung der Ursachen für die Handhabbarkeit der Folgen für die Gemeinde Welper und ihre Bürger/innen verantwortlich. Für die Gemeinde Welper bedeutet dies, dass der Rat sich der Verantwortung stellen muss, die Gemeinde und ihre Bürger/innen vor den Gefahren und Kosten der beschriebenen Folgen zu schützen.

An dieser Stelle setzt der o.g. Antrag an. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat im Zuge der Herausforderungen der Corona-Pandemie, verbunden mit der offenkundigen Vulnerabilität gegenüber extremen Wetterereignissen, das Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ aufgelegt. Die Kernbotschaft des Förderprogramms ist die nachhaltige Vorbereitung auf die durch den Klimawandel ausgelösten Folgen. Dies mit dem Ziel, den Folgen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Die geeigneten Maßnahmen werden in den Fördergegenständen deutlich, die sich aus den beiden Bestandteilen „Städte und Hitze“ und „Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe“ zusammensetzen.

Die wesentlichen Fördermaßnahmen lassen sich in drei Impulslinien separieren: Erstens sind Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung sowohl öffentlicher als auf privater/gewerblicher Gebäude als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen förderfähig. Weitergehend werden kommunale Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen) im öffentlichen Raum (öffentliche Plätze, Straßenzüge, Spiel- und Bolzplätze, Quartiersplätze o.ä.) gefördert. Drittens gehören Maßnahmen der Schulhofumgestaltung zum förderfähigen Bereich (Schulhofentsiegelung, Schulgärten, Verschattungselemente u.ä.). Konzepte für Schulhofumgestaltungen liegen vor und sind übertragbar.

Die Förderhöhe für Kommunen liegt bei einer Förderhöhe von bis zu 100 Prozent.

Insbesondere in einer Krisenzeit ist es unabdingbar antizyklische Wirtschaftspolitik zu betreiben um diese herausfordernden Zeiten zu überwinden. Hierfür müssen Investitionen getätigt werden, die Werte schaffen und nachhaltig das Gemeinwohl stärken.

Auch an dieser Stelle setzt der o.g. Antrag an. Denn neben den erkennbaren und dargelegten Vorteilen zur Stärkung der Resilienz von der Gemeinde Welver und ihren Bürgern/innen gegenüber den o.g. Folgen, ist die Umsetzung des Förderprogramms ein *kommunales Konjunkturpaket*, wofür wenig bis keine eigenen Haushaltsposten angesetzt werden müssen.

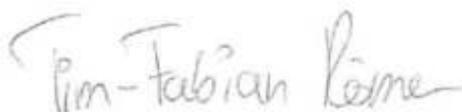
Der Rat der Gemeinde Welver muss die Möglichkeit wahrnehmen von dem Förderprogramm (Konjunkturpaket) „**Klimaresilienz in Kommunen**“ zu partizipieren um seiner Verantwortung gegenüber der Gemeinde Welver und der Bürger/innen gerecht zu werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage dieses Antrags.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ umzusetzen. Insbesondere soll die Gemeinde die Fördergegenstände „Städte und Hitze“ und „Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe“ auf Umsetzbarkeit in der Gemeinde Welver überprüfen. Bestandteil der Eruierung ist auch die Prüfung einer Weiterleitung im Rahmen des Bausteins 3.1 a) Dach- und Fassadenbegrünung der Fördermittel an private Immobilieneigentümer.

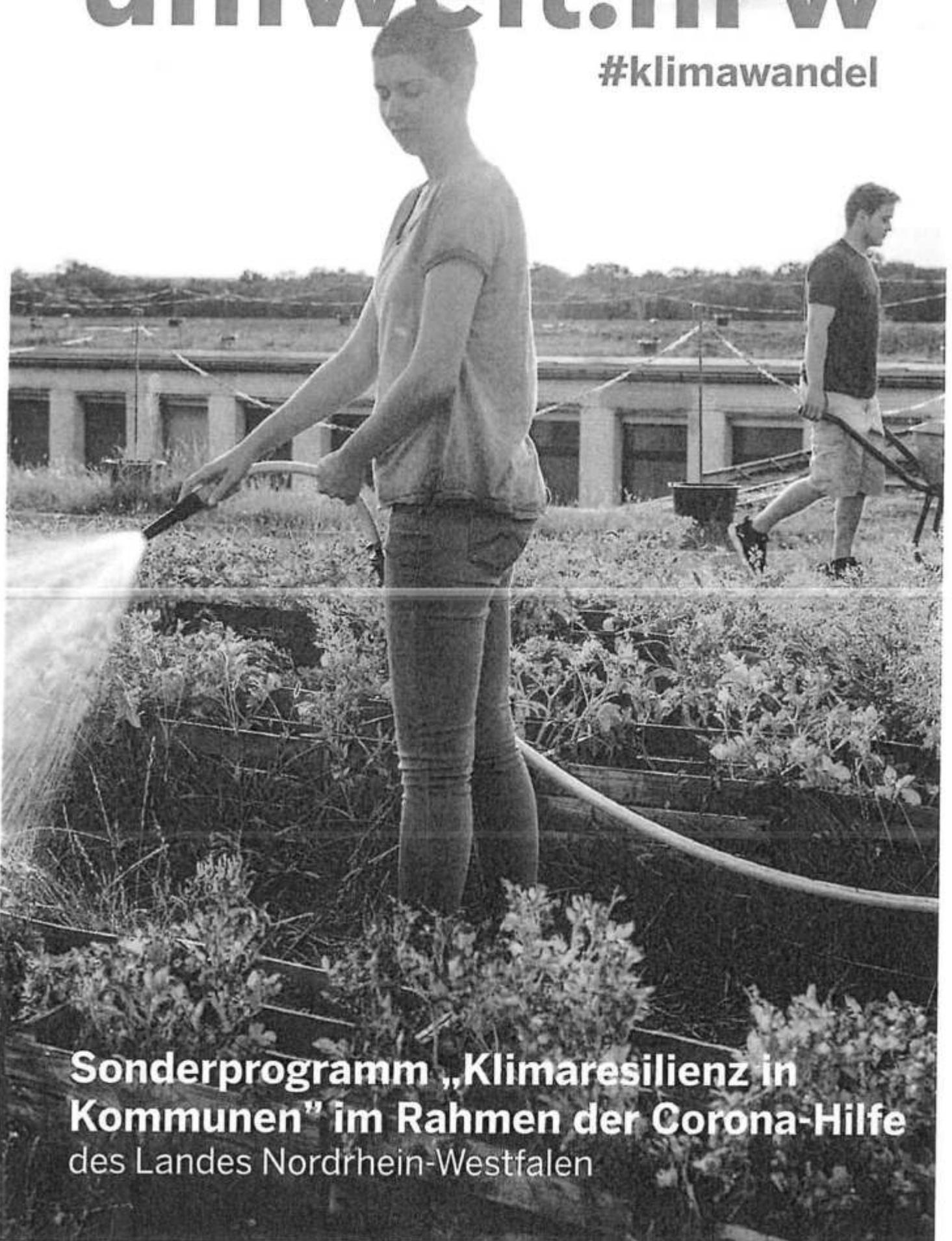
Mit freundlichen Grüßen



Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

umwelt.nrw

#klimawandel



**Sonderprogramm „Klimaresilienz in
Kommunen“ im Rahmen der Corona-Hilfe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,



aktuelle Klimamodelle sagen für Nordrhein-Westfalen eine Temperaturzunahme von 2,8 bis 4,4 Grad Celsius für den Zeitraum 2071-2100 im Vergleich zu dem Zeitraum 1971-2000 voraus. Extreme Wetterereignisse wie Starkregen führen bereits heute zu Sachschäden an Gebäuden, Natur und Landwirtschaft leiden unter Stürmen und Dürrephasen. Besonders in städtischen Regionen gefährden Hitzewellen die Gesundheit der Bevölkerung. Die Sommer 2018 und 2019 haben beispielhaft gezeigt, dass auch hierzulande mit extremer Hitze und Wassermangel zu rechnen ist. Durch den fortschreitenden Klimawandel können derartige Episoden künftig zum Normalfall werden. Auf die zu erwartenden Folgen müssen wir uns bereits heute nachhaltig vorbereiten. Zur Klimaanpassung tragen Grünanlagen und ein optimierter Regenwasserabfluss entscheidend bei.

Den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden kommt bei der Anpassung an den Klimawandel eine besondere Verantwortung zu. Als Planungsträger weisen sie Wohnbau-, Gewerbe-, Verkehrs- und Grünflächen aus und haben entscheidenden Einfluss sowohl auf die Bodenversiegelung als auch auf die Bepflanzung der Flächen, Dächer- und Fassaden. Mit geeigneten Maßnahmen und einer übergreifenden Strategie können sie die eigene Resilienz gegenüber extremen Wetterbedingungen stärken. Auf diesem Weg unterstützt die Landesregierung die Akteure vor Ort mit finanziellen Mitteln. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wichtig, weil der massive Einbruch von Steuereinnahmen aufgrund der Corona-Krise die kommunalen Haushalte schwer getroffen hat. Das Investitionspaket des Landes Nordrhein-Westfalen trägt dazu bei, die durch die Pandemiebekämpfung entstandenen Defizite zu kompensieren und sorgt unter anderem dafür, dass dringend notwendige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel trotz finanzieller Engpässe in Angriff genommen werden.

Mit dem neu aufgelegten Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ erhalten die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Förderung für investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Förderfähig sind unter anderem Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Begrünung von Flächen, Dächern und Fassaden und zur Kühlung urbaner Wärmeinseln durch Verdunstung. Die Förderung soll den Kommunen dabei helfen, bereits heute resiliente Strukturen zu schaffen und dadurch steigende Kosten durch klimabedingte Schäden in der Zukunft zu vermeiden. Das Förderprogramm unterstützt indirekt die konjunkturelle Erholung unseres Bundeslandes, indem es öffentliche Aufträge ermöglicht, von denen vor allem die Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, aber auch Planungsbüros und andere Betriebe profitieren werden.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass die verantwortlichen Akteure vor Ort diese Chance ergreifen und mit Hilfe des Sonderprogramms die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorantreiben werden. Wir sind es den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes schuldig, Vorsorge vor den Klimafolgen zu treffen.

Ihre

Ursula Heinen-Esser
Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Die Corona-Krise hat das Leben aller Menschen auf der Welt, in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen in einem vorher kaum vorstellbaren Maße verändert. Die harten Einschränkungen haben direkt und indirekt die wirtschaftliche Aktivität massiv beeinträchtigt, in einzelnen Wirtschaftsbereichen sogar vollständig zum Erliegen gebracht und zugleich beträchtliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen, das Zusammenleben und alle Lebensbereiche. Auch die Kommunen sind aufgrund massiv wegbrechender Einnahmen von den Folgen der Corona-Krise schwer betroffen. Das umfangreiche Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung enthält neben Soforthilfen für die Wirtschaft u.a. auch die Zusage des Bundes, sich deutlich stärker an den Soziallasten der Kommunen zu beteiligen. Das Land legt jetzt mit einem eigenen Konjunkturprogramm nach und ergänzt wie schon bei den Soforthilfen das Bundesprogramm zielgenau dort, wo es für Nordrhein-Westfalen notwendig ist. Das sogenannte „Nordrhein-Westfalen-Programm I zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes“ umfasst insgesamt vier inhaltliche Schwerpunkte, von denen ein Investitionspaket für die Kommunen im Land einer ist. Im Rahmen dieses Investitionspaketes stellt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Mittel für den Bereich Klimaanpassung bereit.

Ein von der Landesregierung aufgelegtes Klimaresilienz-Programm soll dementsprechend nun die Klimaresilienz in den Kommunen stärken und dadurch indirekt auch die Unternehmen im Umstrukturierungsprozess unterstützen.

2. Zielsetzung

Die Landesregierung verfolgt das grundsätzliche Ziel, die Klimaresilienz in Kommunen zu stärken und dadurch indirekt auch Unternehmen zu unterstützen, die sich in Richtung Anpassungswirtschaft neu oder verstärkt orientieren. Gerade die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig resiliente Strukturen für die Menschen in den Städten sind. Stadtgrün in unmittelbarer Wohnungsnähe ist von enormer Bedeutung für das Wohlbefinden der Menschen – besonders in Krisenzeiten. Resiliente Strukturen sind ebenso wichtig für die konjunkturelle Erholung, denn klimawandelbedingte Schäden sind Kosten, die sich durch Vorsorge vermeiden oder reduzieren lassen. Daher muss präventiv in die Klimaanpassungsfähigkeit investiert werden.

Aus diesem Grund fördert das Klimaresilienz-Programm im Rahmen des NRW-Konjunkturprogramms die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Dazu zählen bspw. Maßnahmen der Begrünung, Verdunstung und Kühlung zur Minderung des urbanen Wärmeinselleffekts. Informationen über konkret durchgeführte Maßnahmen sollen anderen Kommunen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzeugen.

Kommunen agieren als Flächen- und Gebäudeeigentümer, Stadtentwickler, Planungsträger und Dienstleister (z. B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe). Sie können auf ihrer Ebene einen großen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Kommunen sollen bei der Förderung von Gründächern, Fassadenbegrünungen oder Maßnahmen zur Verdunstung (Schwammstadt) unterstützt werden. Viele Städte fördern bereits private Maßnahmen bspw. von Hauseigentümern oder Unternehmen. Hier könnte direkt eine Unterstützung greifen. Der Mehrwert für Umwelt und Nachhaltigkeit ergibt sich durch die Eigenschaften von Gründächern/Fassaden (für Verdunstung, Stadtklima aber auch Dämmeffekte und Innenraumklima).

Schulen und andere öffentliche Einrichtungen können gezielt unterstützt werden, um ihr Umfeld (z.B. Schulhöfe) (teilweise) zu entsiegeln und zu begrünen. Konzepte für Schulhofumgestaltungen liegen vor und sind übertragbar. Die Förderung unterstützt gleichzeitig die konjunkturelle Entwicklung von Unternehmen und Planungsbüros, welche Gründächer und Fassadenbegrünungen anbieten und dort ein Zukunftsfeld erschließen wollen.

Aufgrund des hohen Landesinteresses können Zuwendungsempfänger nach den gesetzlichen Möglichkeiten mit einer Förderquote von bis zu 100% gefördert werden.

3. Fördergegenstände

Es sind Maßnahmen förderfähig, die der Anpassung an den Klimawandel dienlich sind.
Das Förderprogramm gliedert sich in folgende Bausteine:

3.1. Städte und Hitze

a) Dach- und Fassadenbegrünung

Ziel ist die Verbesserung des Stadtklimas durch die Begrünung von Fassaden und Dächern.

Öffentliche Gebäude: Gefördert wird die Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden **öffentlicher** Gebäude.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen nach § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Private Gebäude: An und/oder auf **privat** und **gewerblich** genutzten Immobilien/Gebäuden können Maßnahmen der Dach-/ Fassadenbegrünung über antragstellende Kommunen gefördert werden. Das Land gewährt mit diesem Förderprogramm einen Zuschuss.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Die antragstellende Kommune muss die Weiterleitung der Förderung an den Letztempfänger der Zuwendung (Dritten) zur Dach- und Fassadenbegrünung **privat** und **gewerblich** genutzter Immobilien/Gebäude inkl. Antragsprüfung, Bewilligung, Bescheinigung, Prüfung der Verwendungsnachweise selbständig abwickeln. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von der Kommune gegenüber dem Zuwendungsgeber (Land) nachzuweisen.

b) „Coole“ öffentliche Räume

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Hitzeminderung in öffentlichen Räumen, wie z. B. auf Plätzen, Straßen und anderen von Fußgängern genutzten Stadträumen oder Flächen, die im Eigentum der Kommune sind. Dazu zählen auch Spiel- und Bolzplätze in kommunalem Besitz und kleinere Flächen und (Quartiers-)Plätze im direkten Wohnumfeld. Die Maßnahmen müssen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik geeignet sein, zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen.

Da Kopplungen von blau-grün-grauen Infrastrukturen diverse Vorteile aufweisen sind kombinierte Lösungen zu bevorzugen. Dies betrifft v.a. die Sicherstellung der Wasserversorgung grüner Infrastrukturen in Trockenperioden über Möglichkeiten der Wasserspeicherung sowie den Rückhalt von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen.

3.2. Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Schulen werden durch das Programm dabei unterstützt, ihre Schulhöfe (teilweise) zu entsiegeln und zu begrünen. Es liegen bereits verschiedene, übertragbare Konzepte für Schulhofumgestaltungen vor, an denen sich interessierte Schulen orientieren können.

Gefördert werden investive Maßnahmen, die zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und somit zur Stärkung der Klimaresilienz beitragen können. Das heißt, förderfähige Maßnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sie der Wasserversickerung, -speicherung und/oder der Abmilderung von Hitze dienen.

4. Fördervoraussetzung

Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet einer Stadt, Gemeinde oder eines Kreises in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Die beantragten Maßnahmen müssen einen Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen leisten. Bei der Antragstellung ist daher die mögliche Betroffenheit durch den Klimawandel darzustellen, der die beantragte Maßnahme begründet. Kommunen, die bereits über ein integriertes Klimaschutzkonzept mit Inhalten zur Klimaanpassung oder ein „Teilkonzept Klimaanpassung“ verfügen, können darauf basierend entsprechende Bedarfe ableiten.

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Für die Begrünung von Fassaden und Dächern gelten folgende Kriterien:

- Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können oder (bspw. in Kombination mit Mulden, Rigolen, Zisternen) gespeichert werden.
- Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.

Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Für den Baustein 3.1 b) ist bei Antragstellung eine besondere mikroklimatische Belastung für die betroffene Fläche, die Straße oder den Platz nachzuweisen. Dies kann bspw. über einen Verweis auf eine vorhandene Stadtklimaanalyse, eine Klimafunktionskarte oder ein Klimaanpassungskonzept erfolgen. Auch ein hoher Versiegelungsgrad und ein geringer Begrünungsgrad gelten als entsprechender Nachweis.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Für den Baustein 3.2 ist bei Antragstellung der Zweck der Maßnahme im Hinblick auf die mikroklimatische Situation zu erläutern.

4.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für deren Planung und Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Für die geförderten Maßnahmen gilt eine fünfjährige Zweckbindung. Gefördert werden investive Maßnahmen in den Bereichen Entsiegelung, Begrünung und Regenwasserversickerung und -speicherung.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (z.B. Klimaanlage),
- Verschönerungsmaßnahmen an Garagen / Carports,
- Sickerschächte,
- nicht-investive Maßnahmen, wie bspw. die Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW erforderlich sind,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und / oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuer-abzugsberechtigt ist.

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrates mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen muss.
- Ausgaben für Entwurf und Planung

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Stadtbäume: Baum- und Strauchpflanzungen. Hierbei sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- Nutzung mobiler Bäume,
- Anlegen von Mulden oder Wasserspeicher unter Bäumen (Rigolen) zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung („Schwammstadt-Konzept“),
- Weitere Maßnahmen der Regenwasserspeicherung und -nutzung zur Bewässerung von Grünflächen,
- Installation von mobilen oder festen Trinkbrunnen,
- Errichtung von Wasserspielen, Nebelduschen und Wasserfontänen,
- Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern,
- Entsiegelung befestigter Flächen zugunsten Grünflächen: z.B. Schaffung und Vernetzung von Pocket Parks,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Errichtung von Pergolen/freistehenden Rankelementen,
- Errichtung von Staudenbeeten,
- Urbanes Gärtnern auf temporären Freiflächen,
- Bau von Verschattungsanlagen (z.B. außenliegenden Sonnenschutz),
- Albedomanagement (die Verwendung heller, reflektierender Materialien auf städtischen Oberflächen, wie z.B. helle Fassadenfarben),
- Ausgaben für Entwurf und Planung.

Baustein 3.2: Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Entsiegelung von Schulhöfen,
- Anlegen eines Schulgartens / Biotops / grünen Klassenzimmers,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Anlegen von Mulden/Rigolen zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung,
- Anlegen von Spiel- und Bewegungsflächen aus strapazierfähigem Rasen,
- Baum- und Strauchpflanzungen (z.B. Weidentipis),
- Bau von Verschattungsanlagen (insb. außenliegenden Sonnenschutz).

5 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Öffentliche Gebäude: Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigengesellschaften.

Private Gebäude: Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse sind berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe der VVG zu § 44 LHO NRW, insbesondere der VVG Nr. 12 zu § 44 LHO NRW, an private Immobilieneigentümer weiterzuleiten.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigengesellschaften.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe:

Städte, Gemeinden und Kreise sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

6 Art und Umfang, Höhe der Förderung

6.1 Art und Höhe der Zuwendung

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Zweckverbände und Eigengesellschaften Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Im Fall einer Weiterleitung an Dritte durch kommunale Zuwendungsempfänger: Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der als förderfähig anerkannten Ausgaben. Hier finden die ANBest-P-Corona bzw. die LHO (ANBest-P) Anwendung.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Zweckverbände und Eigengesellschaften Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Träger genehmigter Ersatzschulen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Es ist zu beachten, dass die AGVO Anwendung findet.

Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei Beantragung von mehreren Maßnahmen durch eine Kommune entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens und der zur Verfügung stehenden Mittel, welche Maßnahmen bewilligt werden.

6.2 Maximale und minimale Zuwendung

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Die maximale Zuwendung für Dach- und Fassadenbegrünung öffentlicher Gebäude beträgt 100.000 € pro Maßnahme. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

Wenn die Förderung an Kommunen an einen **Drittempfänger** weitergeleitet werden soll, kann die Förderung hierfür pro Kommune max. 300.000 € und minimal 20.000 € betragen. Eine Förderung von Dritten (private und gewerblich genutzte Gebäude) ist ausgeschlossen, wenn:

- die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Die maximale Zuwendung beträgt 250.000 € pro Maßnahme. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Die maximale Zuwendung beträgt 100.000 € pro Schulhof. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

7 Verfahren

7.1 Fristen, Förderzeitraum und Projektdauer

Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

7.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind an den Projektträger Jülich (PtJ) zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschung und Gesellschaft NRW (FGN)
Geschäftsbereich ETN-2
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich (PtJ).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (ANBest-G bzw. ANBest-P und NBest-Bau bei Baumaßnahmen). Für die Nicht-Kommunalen Zuwendungsempfänger sowie für weitergeleitete Zuwendungen gelten der Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und die ANBest-P-Corona.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.4 Mittelabruf

Bei der Mittelverwendung gilt das Zweimonatsprinzip nach § 44 LHO NRW.

Der letzte Mittelabruf ist bis 28.02.2022 zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist bis 31.08.2022 zu stellen.

Der Kassenschlusstermin ist zu berücksichtigen.

7.5 Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)

Düsseldorf, Oktober 2020

IMPRESSUM

Herausgeber

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kontakt und Beratung

Projektträger Jülich (PtJ), Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Energie, Technologie Nachhaltigkeit (ETN)
Tel.: 02461 690-274
02461 690-199
ptj-klima@fz-juelich.de
www.fz-juelich.de/ptj



Bildnachweise

© istockphoto.com: fotografixx
S. 3 Anke Jacob

Stand: Oktober 2020

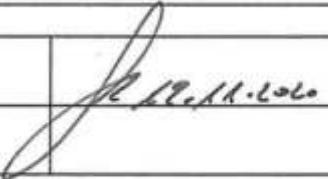
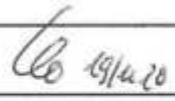
umwelt.nrw.de

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 45 66-0
Telefax 0211 45 66-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 17.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	17	oef	01.12.2020				

Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 09.10.2020
hier: Aufstellen der Absperrungen für den Wochenmarkt in Höhe des Verkehrszeichens 325.1 STVO „Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs“/Straße „Am Markt“

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 09.10.2020 -

Allgemeine Ausführungen:

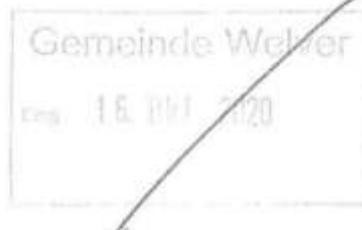
Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Bürgerantrag gemäß § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung an den zuständigen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur weiteren Beratung.

Wolfgang Hörster

59514 Welper, 09.10.2020
Hermann-Löns-Str. 80
Ruf: 02384/3429
Mobil: 0151/41 20 28 64



An den
Rat der Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rege ich an, die Verwaltung anzuweisen, an den Wochenmarkttagen (üblicherweise freitags 7 - 12 Uhr) die Absperrungen zum Marktplatz/Rathausplatz in Höhe des Verkehrsschildes, Zeichen 325.1 „Beginn verkehrsberuhigter Bereich“, so aufzustellen, dass der Bereich vor der Polizeistation und dem Kiosk nicht mehr mit Kraftfahrzeugen aller Art befahren werden kann. Ich rege weiterhin an, der Verwaltung zu empfehlen, an den übrigen Tagen wegen des dort regelmäßig rechtswidrigen Parkens entsprechende Verkehrskontrollen durchzuführen.

Begründung:

Der verkehrsberuhigte Bereich beginnt unmittelbar an der Bahnhofstraße/Mini-Kreisel und ist durch das Verkehrsschild Zeichen 325.1 „Beginn verkehrsberuhigter Bereich“ mit entsprechenden Zusatzschildern eindeutig ausgewiesen. Innerhalb dieses Bereichs gilt u. a., dass das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen unzulässig ist, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen bzw. zum Be- und Entladen. Da es da keine gekennzeichneten Flächen gibt, die das Parken gestatten würden, ist dort somit ausnahmslos das Parken verboten. Dies wird von vielen Fahrzeugführern mutwillig, vorsätzlich, ja geradezu dreist ignoriert.

Nun kommt es, gerade an Markttagen, trotzdem ständig vor, dass in dem Bereich vor der Polizeistation und dem Kiosk regelmäßig rechtswidrig geparkt wird. Die dort geparkten Autos können und dürfen aber nicht weiter gefahren, sondern müssen dort gewendet werden, was zu sehr gefährlichen Situationen für Fußgänger führt. Im verkehrsberuhigten Bereich gilt eben auch, dass Fahrzeugführer Fußgänger weder behindern noch gefährden dürfen. Dies ist bei der gegenwärtigen Sachlage leider nicht gewährleistet, was immer wieder zu beobachten ist. Des Weiteren kommt es auch vor, dass in dem Bereich rückwärts gefahren wird, um wieder auf die Bahnhofstraße zu gelangen. Dies gefährdet obendrein in erheblichem Maße den dort fließenden Durchgangsverkehr.

Für die Anwohner könnte das Durchfahrtsverbot mit dem Zusatzschild „Zufahrt frei für Bewohner der Häuser Nr. ...“ aufgehoben werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

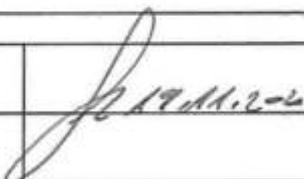
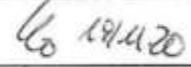
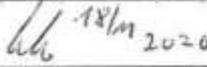
Mit freundlichen Grüßen


(Wolfgang Hörster)

Zur Veranschaulichung meiner Schilderungen einige Fotos



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Scholz Datum: 18.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 18.11.20
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	 18/11 2020

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	18	oef	01.12.2020				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 22.10.2020

hier: Errichtung eines Skaterparks in Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

- Siehe beigefügten Antrag vom 22.10.2020 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:

Die entsprechend der Antragstellung in Rede stehende Fläche liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“. Es handelt sich um das gemeindliche Flurstück 871, Flur 1, Gemarkung Meyerich, nördlich angrenzend an das Grundstück der Judohalle. Von der Gesamtgröße des Flurstückes (8.473 m²) liegen rd. 1.850 m² unbebaute Freifläche im Geltungsbereich des v.g. Bebauungsplanes.

Das Sport- und Freizeitzentrum im Zentralort Welver dient vorrangig den örtlichen Sportvereinen zur Ausübung ihrer Aktivitäten. Die entsprechenden Einrichtungen wie z.B. Sport- und Tennisplätze, Judohalle, Schießanlage und Laufbahnen sind für diese Nutzung vorhandenen. Insbesondere die Bezeichnung „Freizeitzentrum“ soll darauf hinweisen, dass auch eine allgemeine, „nichtvereinsmäßige“ Nutzung vorgesehen und möglich ist.

Für die Errichtung eines Skaterparks müssen gewisse Rahmenbedingungen erfüllt sein. Ein Standort im Bereich des Freizeitzentrums ist daher grundsätzlich sinnvoll. Das konkrete Planungsrecht ist anzupassen. Der Bebauungsplan Nr. 19 trifft für die einzelnen sportlichen Nutzungen entsprechende Zweckbestimmungen als Festsetzung. Der Bereich nördlich der Judo-

halle ist als „Reserve-Tennisplatz“ festgelegt. Sofern dem Antrag auf Errichtung einer Skateranlage zugestimmt wird, müsste der Bebauungsplan hier geändert werden. Hierbei wird natürlich auch noch einmal die Lärmsituation näher zu beleuchten sein. Bei der Realisierung des Sport- und Freizeitentrums wurden zwar zu den Wohngebieten hin entsprechende Lärmschutzvorrichtungen bzw. ausreichender Abstand berücksichtigt, so dass ein effektiver Schutz der Nachbarn vor erheblichem Lärm gewährleistet ist. Naturgemäß sind sportliche Nutzungen mit höheren Lärmimmissionen verbunden. Ob eine gutachterliche Untersuchung im Zusammenhang mit der geplanten Skateranlage erforderlich ist, könnte im weiteren Verfahren mit der Immissionsschutzbehörde abgeklärt werden.

Parallel wäre auch der Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern. Der Bereich des Sport- und Freizeitentrums ist im FNP als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt. Der FNP legt darüber hinaus die einzelnen (sportlichen) Nutzung explizit fest (Sporthalle, Sportplatz, Tennis u.a.). Ein „Skaterpark“ ist hierbei nicht dargestellt, so dass durch die Änderung des FNP (und die Änderung des Bebauungsplanes) die planungsrechtlichen Grundlagen für eine solche Anlage geschaffen werden müssten.

Hinsichtlich der Errichtung des Skaterparks liegt der Verwaltung eine Kostenschätzung, die mit 350.693,00 € abschließt, vor (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss begrüßt das Ansinnen der Antragsteller und verweist die Angelegenheit zur weiteren Beratung in die erste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz am 27.01.2021.

22.10.2020

Lieber Bürgermeister

Vor einiger Zeit hatte ein Junge
einen Brief geschrieben, damit der
Fußweg erneuert wird.

Gemeinde Welver

23. Okt. 2020

Das hat geklappt.

Ich möchte heute auch einen
Vorschlag machen.

Ich bin 8 Jahre alt und wie viele
andere Jungen fahre ich gerne
mit meinem Skatroller. Wir
haben hier in Welver nur leider
kein Skaterpark so wie in
Hamm Herringen oder an der
Mühnesee. Deshalb mein
Vorschlag hier in Welver einen
Skaterpark zu bauen. Zum
Beispiel hinter der Judo-Halle

oder wo anders. Viele Kinder
würden sich riesig freuen und
ich auch.

Liebe Grüsse Joshua Klemm

N. Mitrović

Melina

T. Reimann

Lars

Emil

Joel

Saphia (H)

Miriam (~~H~~)

Elias

Silas

Josephine

Marfin

Daniel

und viele andere

Lieber Herr Garzen,

die größte Liebe geht über die Kinder. Ob es nun die eigenen sind oder die Enkel. Daher die Bitte, tun Sie mehr für die Kinder und vorallem die Teenager vor Ihrer „Haustür“. Selbst zu meiner Zeit in den 90er Jahren gab es hier in Welper ein sehr viel größeres Angebot für Teenager. Vom Bücherbus über den Clou, die Jugenddisco bis hin zur Halfpipe, es war alles vor Ort. Ich habe mich unter den Eltern und Kindern viel umgehört und meistens ging der Wunsch immer wieder in eine Richtung: Outdoorsport auf Rädern und das nicht erst seit heute. Ein absolutes und haltbares Statement für Welper:

Ein Skaterpark!

Hier könnten sich Border, Scooter, Inliner und Bmx-Freunde treffen. Ebenso wäre dies ein toller Ort für Kids sich zu treffen, um ihren Freunden bei neuen Tricks zuzusehen. Unser Streetworker hätte eine ganz neue Perspektive auf die Welperaner Jugend und es gäbe einen zentraler Ort an dem die Welperaner wieder „zueinander“ finden könnten ,um eine Gemeinschaft zu bilden. Durch das Fehlen einer solchen Örtlichkeit ist leider der Dorfcharme, wo jeder jeden kennt, verloren gegangen.

Wenn man einmal hoch rechnet, was z. B. ein Fußballverein jährlich an Ausgaben verschlingt, wäre so ein Platz schon fast eine Nebenausgabe. Durch Sponsoring und freiwilligen Helfern wäre bestimmt ebenfalls etwas machbar. Unser früherer Bürgermeister, Herr Teimann, hat den Anfang gemacht, indem er der BMX-Gruppe einen Ort gab. Allerdings stellt sich hier den ehemaligen Antragstellern die Frage, was aus den damals beantragten Mitteln, in Höhe von 20.000 Euro, von Projekt „Leader“ geworden ist.

Seien Sie der erste Welperaner Bürgermeister mit Weitsicht, stellen Sie sich auf unsere Seite und arbeiten sie an dieser Bereicherung für unser Welper. Der beste Moment ergibt sich zum sofortigen Zeitpunkt. Beantragen sie jetzt Förderungen, welche zur Zeit in verschiedener Art angeboten werden. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in NRW bietet, über den Topf Stadtentwicklung, mehrere für uns scheinbar passende Angebote. (Städtebauförderung, Dorferneuerung oder Investitionspakt Soziale Integration im Quartier)

Die Beantragung wäre über das Dezernat 35 in Arnsberg.
Eine weitere Möglichkeit böte der Fördertopf, Sanierung kommunaler
Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur.

Zusammen mit diesem Schreiben übergeben wir Ihnen, die geforderten
200 Unterschriften von stimmberechtigten welveraner Bürgern.
Ebenfalls können wir bestätigen, das sie in den vorhandenen Parteien viele
Befürwörter für unseren Antrag, finden werden.

Es würde uns sehr freuen von baldigen Ergebnissen zu hören.

Hoffnungsvoll und mit freundlichen Grüßen,

Mareike Nastalie und Kinder

M. Nastalie

Gute Gründe für einen Skaterpark in Welper :

- familienfreundlich (gutes Angebot an Sport- und Spielstätten)
- ein guter Park ist für Jung und Alt, Anfänger so wie Profis geeignet (Fitness und Gesundheit für viele Bewohner)
- nutzbar ohne Vereine, nicht zeitgebundene Aktivität
- die Nutzer sind raus aus dem Dorf, runter von der Straße
- Integration, zusammenführung aller sozialen Schichten, Nationalitäten
- Geringe Kosten im Gegensatz zu Tennis, Fussball, Bäder.....
- Der Trend geht immer mehr in diese sportliche Richtung
- naturnahes Bauen ist möglich und schont so Kosten und Umwelt
- ein leiserer Sport als zB Basketball (roter Platz)
- in Haftungsfragen vergleichbar mit herkömmlichen Spielplätzen. Skateparks werden als geringe Unfallgefahr eingestuft.
- Herausforderungen sind ein Bestandteil der jugendlichen Persönlichkeitsentwicklung : der Park hilft dabei und hält von anderem Unfug ab
- dadurch haben unsere welperaner Kids eine andere Möglichkeit (außerhalb der Vereine) sich zu beschäftigen, weg von den Bildschirmen, Alkohol, weniger sinnvollen Beschäftigungen.

Vorschläge zur Zusammenarbeit:

**POPULÄR
Handcrafted Skateparks e.K.**

Ostendstraße 82 e
D 90482 Nürnberg
Tel. +49 911 20 555 99
Fax +49 911 20 555 97
Mail info@populaer.com
Web www.populaer.com

Betonlandschaften / maierlandschaftsarchitektur

c/o Dipl.-Ing. Ralf Maier
Rösrather Straße 769
51107 Köln

+49-221-1 39 59-05
mail@betonlandschaften.de

Unterschriftensammlung für den Bau eines Skaterparks in Zentralwelter.

Antragsteller:

- Mila Nastalie
- Milow Nastalie
- Mika Nastalie
- Jaden Elson

in Unterstützung von :

- Mareike Nastalie
- Daniel Nastalie
- Elena Elson

Wir, die Antragsteller, sammeln diese Unterschriften für den Bau einer Skateranlage in Zentralwelter, vorzugsweise in der direkten Nähe zum Sportplatz und zum bestehendem Jugendtreff. Dies soll ein gemeinsamer Ort für BMX, Scooter, Inliner und Skateboard Freunde werden. Ebenfalls soll die Anlage mit Sitzmöglichkeiten ausgestattet werden, um einen zentralen Treffpunkt für die Welteraner Kids zu schaffen.

Um ein möglichst breites Publikum anzusprechen, sollte die Anlage möglichst vielfältig sein und von der Oberflächenbeschaffenheit (fest) für alle , oben genannten, Sportgeräte praktikabel sein.

Im Aufbau könnte man von einer Seite mit unterschiedlich hohen Quarter Pipes starten.

Im mittleren Bereich wäre eine „Gap“ für gute Sprungmöglichkeiten geeignet (eine Unterbrechung der Fahrfläche mit einem gewissen Höhenunterschied) , sowie eine Funbox und ein Manual Pad zum üben / durchführen verschiedener Tricks. Für den Abschlussbereich wäre entweder eine Halfpipe oder eine schräge Auffahrt zu einer breiten Treppenabfahrt, eventuell mit einer seitlichen Handrail, ideal.

Wir bedanken uns für ihre Zeit und ihre Unterschrift.

Welter, den 7.10.2020

M. Nastalie H. Nastalie Milow Nastalie
J. Elson
Mika
J. Elson
Mika

N

1:500

871

1.850 m²

1332

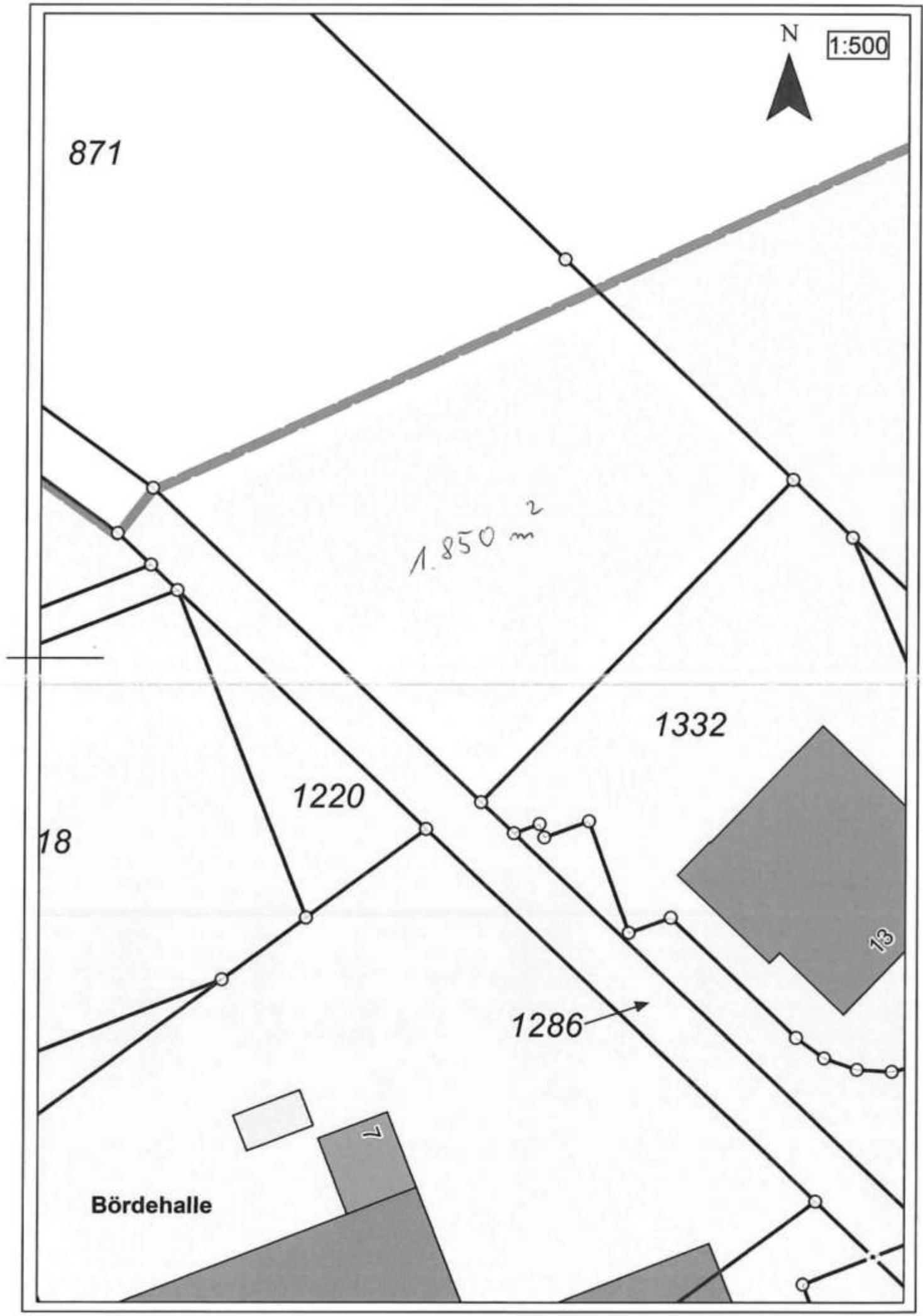
1220

18

1286

13

Bördehalle



Kostenanschlag Skatepark Welper

Sehr geehrte Damen und Herren,
 anbei finden Sie unseren Kostenanschlag.

Das ist der Vorspann.

Ordnungszahl (Pos.-Nr.)	Bezeichnung	Einheitspreis EUR	Gesamtbetrag EUR
01	Planungsleistung		
01.01	1,000 psch Planungsleistung Leistungsumfang entspricht § 40 HOAI 2013	52.500,00	52.500,00
	Inkl. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Workshops mit den zukünftigen Nutzern, Bauherrschaft, allen Projektbeteiligten.		
	Summe Planungsleistung		52.500,00
02	Baustelleneinrichtung		
02.01	1,000 psch Baustelleneinrichtung Einrichten der Baustelle für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen	12.500,00	12.500,00
	Summe Baustelleneinrichtung		12.500,00
03	Erdarbeiten		
	Hinweis Erdarbeiten Die Erdarbeiten können erst nach der Vorlage einer Baugrunduntersuchung exakt bestimmt werden.		
03.01	950,000 m³ Oberboden abtragen, lagern und wiedereinbauen, i.M 80 cm	30,00	28.500,00
			Summe Übertrag: 93.500,00

Ordnungszahl (Pos.-Nr.)	Bezeichnung	Einheitspreis EUR	Gesamtbetrag EUR
		Summe Übertrag: 93.500,00	
<u>Summe Erdarbeiten</u>			<u>28.500,00</u>
04	Entwässerung		
04.01	1,000 psch Entwässerung herstellen Erstellen der Entwässerung nach Vorgabe inkl. liefern und verlegen von notwendigen Kanalrohren, Wasserrinnen und Abläufe um die Entwässerung der Skateanlage sicherzustellen.	7.500,00	7.500,00
<u>Summe Entwässerung</u>			<u>7.500,00</u>
05	Tragschichten		
05.01	1.250,000 t Komb. Trag- und Frostschuttschicht liefern und einbauen, 0/32 mm Kombiniertes Trag- und Frostschuttschichtmaterial(gem.ZTV T-StB) liefern. Material: Mineralgemisch geprüft nach ZTVT-StBKörnung: 0/32 mm.	20,00	25.000,00
05.02	5,000 Stk. statische Kontrollprüfung Der Nachweis der Eigenüberwachung über die geforderten Verformungsmoduile ist in die Einheitspreise einzukaikulierem. Die hier ausgeschriebenen Lastplattendruckversuche verstehen sich als eine zusätzliche, vom Bauherrn angeordnete Standfestigkeitsprüfung. Diese statischen Lastplattendruckversuche sind durch ein anerkanntes Institut zur Bestimmung der Tragfähigkeit für die befestigten Flächen auf dem Planum und den Tragschichten nachzuweisen.Inkl. aller Nebenarbeiten, Gestellung des Geräts sowie des geeigneten Gegengewichts. Nachzuweisender Wert: laut Angabe der zugehörigen Position der zu prüfenden Schicht, negative Proben sind durch zwei Ersatzproben zu Lasten des AN erneut zu belegen. Zeitpunkt und Ort sind mit der Bauleitung abzustimmen. Abrechnung nach Anzahl.	350,00	1.750,00
<u>Summe Tragschichten</u>			<u>26.750,00</u>
06	Einfassungen und Wegebau		
06.01	1,000 psch Pflasterfläche für Zuwegung herstellen Pflasterfläche für Zuwegung herstellen inkl. aller Nebenleistungen	10.000,00	10.000,00
<u>Summe Einfassungen und Wegebau</u>			<u>10.000,00</u>
07	Metall-Elemente		
		Summe Übertrag: 137.750,00	

Ordnungszahl (Pos.-Nr.)	Bezeichnung	Einheitspreis EUR	Gesamtbetrag EUR
			Summe Übertrag: 137.750,00
07.01	1,000 psch Rails und Metall Elemente herstellen, liefern und einbauen	7.500,00	7.500,00
	Summe Metall-Elemente		7.500,00
08	Skate Rampen und -Elemente		
08.01	220,000 m ² Skate Elemente aus Beton liefern und herstellen Elemente aus hochfestem C35/45 Beton entsprechen den DIN-Normen für Skateanlagen (DIN EN 14974) Alle Stahleinbauteile sind formschlüssig im Beton vergossen Rails, Grindkanten und Copingrohre sind aufgrund der negativen Gleiteigenschaft von Edelstahl aus feuerverzinkten Stahl gefertigt Rails: 4 mm dickes Vierkant-/Rundrohr Grindkanten: 40x40x4 mm starker Winkelstahl Copingrohre: 60x3,5 mm geschlossene Enden	450,00	99.000,00
	Summe Skate Rampen und -Elemente		99.000,00
09	Skate-Flat		
09.01	510,000 m ² Skate-Flat, Beton C30/37, liefern und herstellen Skate-Flat (Bodenplatten) aus Beton C30/37 XM1 mit PP-Faserbewehrung (1,4kg/m ³), 15 cm stark, geflügelt und geglättet herstellen. Inkl. aller Nebenleistungen	75,00	38.250,00
	Summe Skate-Flat		38.250,00
10	Ausstattungen / Infrastruktur		
10.01	1,000 St Infoschild mit Pfosten liefern und montieren Rohrpfosten mit Skateanlagen-Infoschild. in Punktfundament, Beton C 20/25, 40 x 40 x 40 cm	450,00	450,00
10.02	3,000 Stk. Abfallbehälter liefern und an Pfosten befestigen. Abfallbehälter aus Stahl liefern und fachgerecht nach Herstellerangaben an Pfosten befestigen.	350,00	1.050,00
10.03	3,000 Stk Sitzbank liefern und einbauen Sitzbank aus Beton liefern fachgerecht nach Herstellerangaben befestigen.	1.800,00	5.400,00
10.04	8,000 Stk Fahrradständer liefern und einbauen Fahrradständer liefern fachgerecht nach Herstellerangaben befestigen.	350,00	2.800,00
	Summe Ausstattungen / Infrastruktur		9.700,00
			Summe Übertrag: 292.200,00

Ordnungszahl (Pos.-Nr.)	Bezeichnung	Einheitspreis EUR	Gesamtbetrag EUR
		Summe Übertrag: 292.200,00	
11	Dokumentation / Sicherheitstech. Abnahme		
11.01	1,000 psch Bestands-/Wartungsunterlagen/Abrechnungsplan erstellen Bestandsunterlagen nach Vorgaben des AG, voneinem Vermessungsingenieur des AN, anfertigen undzweifach in gebundener/gehefteter Form mit Datenträger(CD) übergeben. Dateien: Pläne im dxf-,dwg- und pdf-Format, Listen etc.im doc- und pdf- Format. Die kompletten Unterlagen sind spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen, andernfalls wird derPrüfzeitraum der Schlussrechnung um den verspäteten Eingang der kompletten Unterlagen verschoben. Die zeichnerischen Darstellungen könnengleichzeitig zur Abrechnung genutzt werden. Die Planunterlagen haben zu enthalten: - das gesamte Baufeld innerhalb der Baugrenze mitallen Einbauten, Belägen, Materialien und Höhen /Maßen sowie alle Leitungsverläufe darüber hinaus: - Materialliste mit Produktdatenblättern,Zertifikaten, kompletten Bezugsadressen allereingebauten Materialien und Produkte- Eigenüberwachung mit zeichnerischer Darstellungder Prüfstellen- Auflistung und Beilegen aller Prüfprotokolle- dezidierte Pflege- und Wartungsanleitung zur Anlage,inkl. Einweisung des AG	1.500,00	1.500,00
11.02	1,000 psch Sicherheitstechnische Abnahme Sicherheitstechnische Abnahme nach DIN-EN 14974 nach Fertigstellung. Anfertigung eines Prüfberichtes durch einen unabhängigen Gutachter oder ein unabhängiges Institut mit fachspezifischen Kenntnissen von Skateanlagen.	1.000,00	1.000,00
<u>Summe Dokumentation / Sicherheitstech. Abnahme</u>			<u>2.500,00</u>

Zusammenfassung		Summe in EUR
Ordnungszahl	Bezeichnung	
01	Planungsleistung	52.500,00
02	Baustelleneinrichtung	12.500,00
03	Erdarbeiten	28.500,00
04	Entwässerung	7.500,00
05	Tragschichten	26.750,00
06	Einfassungen und Wegebau	10.000,00
07	Metall-Elemente	7.500,00
08	Skate Rampen und -Elemente	99.000,00
09	Skate-Flat	38.250,00
10	Ausstattungen / Infrastruktur	9.700,00
11	Dokumentation / Sicherheitstech. Abnahme	2.500,00
	Summe netto	294.700,00
	Umsatzsteuer (19,00 %)	55.993,00
	Summe brutto	350.693,00

Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage von Vergleichsobjekte nach DIN 276

Grundlage der Kostenschätzung ist der Antrag vom ²²07.10.2020 mit den darin beschriebenen Wünschen der Jugendlichen

Basis des Kostenansatzes ist die Mischkalkulation/Positionsaufstellung von abgerechneten Vergleichsobjekte.

Sämtliche absehbaren Bauleistungen, Planungs- und Nebenkosten sind in der Kostenschätzung enthalten. Grundlage der Berechnung der Gesamtanlage mit folgenden Flächenanteilen (Angaben in m²):

Bereich	Elemente	Flat	gesamt
Bowl	80	50	130
Street	140	460	600
Infrastruktur	15	75	135
Summen	235	585	820

Die im Angebot angegebenen Erdmassen sind über die Flächen ermittelt und können erst nach Abschluß der Ausführungplanung und Vorlage eine Baugrundgutachtens exakt bestimmt werden. Vegetationstechnische Arbeiten sind in der Kostenschätzung nicht erfasst.